

# Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1867.

N<sup>o</sup> 163

erschien am 16. Februar 1867.

539.

## Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 22. Dezember 1866, Z. 41.304, Mag. Z. 650,

in Betreff der Militärbefreiung auf getheilte Bauernwirthschaften.

Laut Erlasses vom 19. Dezember 1866, Z. 18.033, fand das h. Staatsministerium in Folge vorgekommener Anstände im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium, um die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 21. Juli 1864, Z. 9559 (Statth.-Erlaß vom 27. Juli 1864, Z. 30.495) in Betreff der Militärbefreiung auf getheilte Bauernwirthschaften zu ergänzen bezüglich abzuändern, anzuordnen wie folgt:

Im Falle ein Erblasser seine Bauernwirthschaft noch bei seinen Lebzeiten in zwei oder mehrere normale Bauernwirthschaften mit Bewilligung der zuständigen Behörde, wozu eine solche Bewilligung hierzu erforderlich ist, getheilt hat, kann nur Einer seiner Erben die Militärbefreiung ansprechen.

Eben diese Beschränkung auf Einen Erben tritt auch ein, wenn jene Theilung erst von den Erben, sei es in Folge letztwilliger Anordnung des Erblassers oder ohne diese über das eigene freiwillige Einverständnis der Erben vorgenommen wird.

Wenn sodann ein Zweifel entstände, welcher von den in einem der hier angeführten drei Fälle zum Besitze einer normalen Bauernwirthschaft gelangten Erben — die Erfüllung aller übrigen gesetzlichen Bedingungen vorausgesetzt — die Militärbefreiung zu erhalten habe, so ist selbe dem Besitzer jenes Theiles der Wirthschaft zuzuerkennen, auf welchem der Erblasser seinen ordentlichen Wohnsitz gehabt hat.

Diese Bestimmungen haben auch auf Entlassungen aus dem Heere nach §. 42 des Heeresergänzungsgesetzes Anwendung, jedoch mit Rücksicht auf die Ministerial-Verordnung vom 12. April 1863, Z. 5768 (Statth.-Erlaß vom 27. Mai 1863, Z. 21.964), Nachtrags-Verordnung Nr. 162 nur in Fällen, wo — vorausgesetzt, daß alle übrigen Bedingungen erfüllt sind — die aus der Theilung hervorgegangene Bauernwirthschaft, auf welche die Entlassung angesucht wird, selbst wieder in die Kategorie der untheilbaren Bauernwirthschaften gehört.

Hievon wird der Magistrat zur Wissenschaft und Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

## 540.

**Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei**

vom 31. Dezember 1866, B. 41.565, Mag. B. 2827,

betreffend die drei in Wien bestehenden Dienstmanns-Institute.

Um die gegenseitigen Verhältnisse der drei in Wien bestehenden Dienstmanns-Institute des Dr. Folkmann (Kommissionäre), des W. Falk (Expresß) und der konzessionirten Stadtträger und die Beziehungen derselben zu dem Publikum in einer den Interessen desselben möglichst zusagenden Weise zu regeln, findet die k. k. n. ö. Statthalterei Nachstehendes zu bestimmen:

Die Maximalzahl der öffentlichen Platzdiener hat 1400 zu betragen, wovon auf das Institut des Dr. Folkmann 500, auf das Institut des W. Falk 200 und auf das Institut der konzessionirten Stadtträger 700 entfallen.

Die Platzdiener der drei Institute werden auf den behördlich ermittelten Aufstellungsplätzen nach dem Grundsätze der thunlichsten Parität vertheilt, jedem Standplatze Platzdiener mit bestimmten Schildnummern zugewiesen, und dürfen nur Platzdiener mit diesen Nummern daselbst sich aufstellen und dem Publikum ihre Dienste anbieten.

Die Platzdiener müssen auf den Standplätzen entweder mit den ihnen bewilligten Abzeichen oder in der behördlich genehmigten Dienstkleidung, jedenfalls aber mit der für den Platz bestimmten Schildnummer erscheinen, und stets mit der von der k. k. Polizei-Direktion ausgestellten und von dem betreffenden Bezirks-Kommissariate, in dessen Bereiche sie aufgestellt sind, vidirten Legitimationskarte, auf welcher Name, Nummer und Standplatz ausdrücklich bezeichnet ist, ferner mit einem behördlich genehmigten Gebührentarife, endlich mit den erforderlichen Marken als Bestätigung über empfangene Bezahungen für geleistete Dienste versehen sein. Diese Marken haben den Betrag der empfangenen Bezahlung und die Nummer des Platzdieners zu enthalten.

Ueber Anzeigen wegen unbefugter Aufstellung an einem nicht zugewiesenen Platze, sowie über Beschwerden wegen verweigerten Dienstleistungen, Taxüberschreitungen, Nichterfolgung von Marken für erhaltene Bezahlung und unanständigen Benehmens entscheiden die k. k. Polizei-Bezirkskommissariate nach den Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 (R. G. Bl. Nr. 96), sowohl gegen die einzelnen Platzdiener, als auch gegen die Inhaber der Dienstmanns-Institute, wenn die letzteren es an der entsprechenden Einflußnahme auf die Disziplin ihrer Leute fehlen lassen, oder wenn sie für die vorgefallene Ordnungswidrigkeit mittelbar durch die Unterlassung der Betheilung ihrer Bediensteten mit den erforderlichen Marken oder in irgend einer anderen Weise Schuld tragen.

Für den Schaden, den ein Platzdiener bei einer Dienstleistung dem seine Dienste in Anspruch nehmenden Auftraggeber zufügt, bleibt derselbe nach den gesetzlichen Bestimmungen und beziehungsweise auch das betreffende Institut, welchem er angehört, nach den dießfalls besonders übernommenen Verpflichtungen ersatzpflichtig.

## A n h a n g.

### Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 11. Jänner 1867, B. 1448, Mag. B. 7754,

betreffend die Durchführung der kaiserl. Verordnung vom 28. Dezember 1866 über die Aenderungen an dem Heeresergänzungsgesetze vom 29. September 1858.

(L. G. und B. B. für N. De. J. 1867. Stück IV.)

Auf der Grundlage der mit der kaiserl. Verordnung vom 28. Dezember 1866 über die Aenderungen an dem Heeresergänzungsgesetze vom 29. September 1858 den beteiligten Zentralbehörden a. g. ertheilten Ermächtigung, die erforderlichen Anordnungen zur Durchführung dieser Aenderungen, sowie für den Uebergang von den bisher geltigen zu den neuen Bestimmungen zu erlassen, hat das h. Staatsministerium laut Erlasses vom 9. Jänner 1867, B. 429, im Einvernehmen mit dem h. Kriegsministerium zum Behufe der zunächst nöthigen Vorkehrungen bei der Ausführung der im Zuge stehenden Heeresergänzung unter Vorbehalt ehestens erfolgender weiterer Bestimmungen Nachstehendes anzuordnen befunden:

1. Zu dieser Heeresergänzung sind nunmehr nur die in den Jahren 1846, 1845 und 1844 gebornen jungen Männer berufen, die in Folge des Ministerial-Erlasses vom 9. Oktober 1866, B. 17.183 (Statth.-Erlaß vom 16. Oktober 1866, B. 33.333) weiters aufgerufenen zwei Altersklassen, nämlich die in den Jahren 1843 und 1842 Geborenen sind zu dieser Heeresergänzung nicht weiter mehr berufen und überhaupt nicht mehr zum Heeresdienste stellungspflichtig, — den Fall ausgenommen, wenn ein Stellungspflichtiger aus diesen zwei Altersklassen sich seiner Einreihung in das Heer gesetzwidrig bisher entzogen haben sollte, in welchem letzterem Falle auch die in den früheren Jahren bis zum Jahre 1832 einschläffig Geborenen nach §. 45 des Heeresergänzungsgesetzes vom 29. September 1858 der Stellung zu unterziehen sind.

2. Die Befreiung von der Pflicht zum Eintritte in das Heer, welche sich auf die §§. 18 bis einschläffig 21 zu 18 des Heeresergänzungsgesetzes gründen, sowie die sich auf selbe beziehenden Befreiungen bezüglich Beurlaubungen nach den in der Sammlung der Nachtrags-Verordnungen, Abtheilung I, Nr. 14, 15, 16, 17, 18 und 19 vorkommenden A. h. Entschließungen haben schon für diese Heeresergänzung in allen Fällen aufzuhören, wenn die von der betreffenden Bezirksbehörde gemäß §. 26 des Heeresergänzungsgesetzes bereits vorgenommene Bezeichnung als befreit am Tage des Einlangens der kaiserl. Verordnung vom 28. Dezember 1866 im Reichsgesetzblatte bei dieser Behörde die im §. 28 des Heeresergänzungsgesetzes vorgeschriebenen Erfordernisse zur rechtskräftigen Wirksamkeit einer Militärbefreiung noch nicht erlangt hat.

3. Um jedoch die Familienverhältnisse Jener zu berücksichtigen, welche nach den im vorstehenden Punkte bezogenen gesetzlichen Bestimmungen von der Pflicht zum Eintritte in das Heer befreit waren, nach der dermal in Kraft stehenden A. h. Anordnung es nicht mehr sind, wird ihnen die bisher genossene Befreiung auch unter der Wirksamkeit der neuen Vorschrift in dem Falle ferner belassen, wenn sie sich vor dem in dem vorstehenden Punkte bemerkten Tage verhehelicht haben und ihre Gattin oder ein Kind am Leben ist, dabei stets vorausgesetzt, daß sie überhaupt

die Erfüllung jener Bedingungen nachweisen, von denen nach den bisher bestandenen Vorschriften die Anerkennung des Befreiungstitels abhängig war.

4. Ansprüche auf Militärbefreiung nach dem Punkte 19 im §. 21 des Heeresergänzungsgesetzes sind nunmehr nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 13 dieses Gesetzes und der A. h. Entschliebung vom 6. Oktober 1860 (Nachtrags-Berordnungen Abth. I, Nr. 9) zu behandeln, wobei aber genaue Rücksicht darauf zu nehmen ist, daß von dem Bewerber und seiner Befreiung die Erhaltung seiner Eltern, Großeltern oder Geschwister auch wirklich abhängen muß, und daß sonach, wenn die Wirthschaft auch ohne den Bewerber um die Befreiung durch gedungene Hilfsarbeiter oder durch Verpachtung betrieben und sonach die Eltern, Großeltern oder Geschwister auf diesem Wege erhalten werden können, die Befreiung nicht zu bewilligen ist.

5. Da bisher eine Befreiung aus dem Titel der Verhehlung nach Punkt 4 im §. 13 des Heeresergänzungsgesetzes den in der ersten und zweiten Altersklasse Stehenden nicht ertheilt werden durfte, nunmehr aber auch eine solche Befreiung den in der dritten Altersklasse Stehenden nicht mehr bewilligt werden kann, so entfällt der bemerkte Befreiungstitel ganz, es sei denn, daß — die Erfüllung der übrigen Bedingnisse vorausgesetzt — die Ehe etwa noch vor dem im zweiten Punkte dieses Erlasses bemerkten Tage von einem dermal in der dritten Altersklasse stehenden jungen Mann geschlossen worden sein sollte.

6. Die bis zu dem im zweiten Punkte dieses Erlasses bezeichneten Tage vorschriftsmäßig erfolgten Erläge der Taxe zur Befreiung von der Pflicht zum Eintritte in das Heer oder zur Entlassung aus demselben haben die in den §§. 3 und 9 der Stellvertretungs-Vorschrift vom 21. Februar 1856 bestimmte Wirksamkeit, daß derjenige, für welchen diese Taxe erlegt wurde, von jedem Militärdienste, sonach dermal von dem sechsjährigen Liniendienste und der weiteren sechsjährigen Reserveverpflichtung ganz und für immer enthoben ist.

7. Für diejenigen, denen zur Militärbefreiung oder zur Entlassung aus dem Militär von dem im 2. Punkte dieses Erlasses erwähnten Tage die Bewilligung zum Erlage der Taxe bereits ertheilt wurde, hat diese Bewilligung auch in dem Falle in Wirksamkeit zu bleiben, wenn die Befreiung oder Entlassung an diesem Tage noch nicht durchgeführt worden sein sollte; jedoch unter der Bedingung, daß der Erlag der Taxe noch innerhalb der für denselben festgesetzten Frist erfolgt.

8. Eine Militärentlassung aus dem Titel des §. 21 zu 18 (§. 42 zu d) des Heeresergänzungsgesetzes findet nicht mehr statt, und es sind jene Soldaten, welche in die im Punkte 9 zu g der kaiserl. Verordnung bezeichneten Verhältnisse gelangen, wenn sie in der Loco-Dienstleistung stehen, auf das nach den bisherigen Vorschriften behandelte Einschreiten nunmehr dauernd zu beurlauben.

9. Jene, welche auf der Grundlage des Punktes 7 der kaiserl. Verordnung in Absicht auf die Erlangung der Begünstigung des einjährigen Dienstes bei der Fahne und der Berücksichtigung bei Ernennungen zu Reserve-Offizieren freiwillig in das Heer eintreten, müssen den im §. 2 des Heeresergänzungsgesetzes und bezüglich den in den Punkten 1 und 7 der kaiserl. Verordnung festgesetzten Bedingungen entsprechen; sie dürfen nur auf die gesetzliche Linien- und Reservepflicht (Punkt 4 der kaiserl. Verordnung) und nur für die Infanterie, die Jäger und die Kavallerie affentirt werden.

Zur Prüfung der Qualifikation des Bewerbers um die erwähnte Begünstigung ist bloß der Kommandant desjenigen Truppenkörpers berechtigt, zu dem der Eintritt erfolgt.

Bei der mündlichen oder schriftlichen Anmeldung sind beizubringen:

- a) der Nachweis über das Lebensalter,
- b) die zustimmende Erklärung des Vaters oder Vormundes,
- c) die Zeugnisse über die zurückgelegten Studien, endlich
- d) im Fall der Eintritt nicht unmittelbar nach Vollendung der Studien angefordert wird, auch ein behördliches Sittenzeugniß.

Vorstehende Bestimmungen werden dem Magistrate zur genauen Darnachachtung mit dem Bedenken bekannt gegeben, daß unter Einem auch die Verlautbarung durch das Landesgesetzblatt veranlaßt wird.

Das k. k. Staatsministerium hat mit dem Erlasse vom 14. November 1865, Z. 22.103, dem Refurse der Kommune Wien gegen die mit dem Statthaltereidekrete vom 23. Juni 1865, Z. 19.776, verfügte Zuweisung des Ottakringer Polizeibezirkes an den Wiener Wasenmeister-Bezirk unter der Voraussetzung keine Folge gegeben, daß durch diese Verfügung der Stadtgemeinde Wien keine Auslagen verursacht werden.

Da diese Voraussetzung in Folge der Erklärung des Wiener Wasenmeisters erfüllt ist, und die k. k. n. ö. Statthalterei mit dem Dekrete vom 28. Juni 1866, Z. 13.810, bei dem Ausbruche einer Thierseuche in Wien für Ottakring die nothwendigen provisorischen Vorkehrungen zu veranlassen ausgesprochen hat, zumal der Wiener Wasenmeister für einen solchen Fall keine Haftung zu übernehmen erklärte, so hat der Gemeinderath unterm 28. September l. J., Z. 3908, beschlossen: gegen diese Zuweisung zwar keine weitere Vorstellung an das k. k. Staatsministerium zu ergreifen, wohl aber dagegen sich zu verwahren, daß der Kommune in der Folge etwa daraus Kosten erwachsen sollten.

(Magistrats-Erledigung vom 9. Oktober 1866, B. 88.192.)

Der königl. ungarische Statthaltereirath zu Ofen hat den n. ö. Landes-Ausschuß ersucht, veranlassen zu wollen, daß die in Ungarn heimatsberechtigten, über drei Monate in den öffentlichen Krankenhäusern Wiens in Pflege befindlichen unheilbaren Kranken, die ihres Krankheitszustandes wegen in die Heimat nicht abgesendet werden können, namhaft gemacht werden, damit bezüglich dieser Individuen das Ansuchen an den Magistrat gestellt werden könne, dieselben auf Kosten des ungarischen Landesfondes interimistisch in ein Versorgungshaus der Stadt Wien gegen die Verichtigung der täglichen Verpflegungsgebühr von 42 fr. zu übernehmen.

(Note des königl. ungar. Statthaltereirathes zu Ofen vom 16. Oktober 1866, B. 79.920, Mag. B. 133.589.)

Das Budget und der Rechnungsabschluß des allgemeinen Versorgungsfondes ist in Zukunft einer eindringlichen kommissionellen Prüfung zu unterziehen, und diese Prüfung der ohnehin alljährig aus der Finanz-Sektion zu wählenden dießfälligen Kommission für den eigentlichen städtischen Haushalt zuzuweisen.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 7. Dezember 1866, ad B. 4963, Mag. B. 7176.)

Da bei einigen k. k. Steuerämtern die aus Anlaß der Erklärung zur Erwerbsteuer von den Parteien a Conto der zu bemessenden Erwerbsteuer-Gebühr erlegten Beträge in einem eigenen Sub-Journale in Empfang gestellt, und erst nach erfolgter definitiver Bemessung der Steuergebühr in diesem Sub-Journale beausgibt und in das Empfangsregister der direkten Steuern übertragen werden, und da durch diesen Vorgang bei dem Umstande, als diese Sub-Journale nicht an die Zensurbehörde gelangen, sich die Gebarung mit diesen sogenannten Erwerbsteuer-Depositen jeder Kontrolle entzieht, so wurden zur Herstellung einer Kontrolle die k. k. Steuerämter in Niederösterreich angewiesen, in Zukunft die bei der Einzahlung der a Conto-Zahlungen hinausgegebenen Interims-Empfangscheine abzustreifen, dem Ausgab-Journale anzuschließen und auf denselben die Assignations-Zahl der definitiven Gebührenbemessung und die Post-Nummer, unter welcher diese a Conto Zahlung in das Empfangs-Register übertragen worden ist, ersichtlich zu machen und auch die Empfangsbestätigung des Erlegers hierauf beifügen zu lassen.

Der Wiener Magistrat wurde hievon zur Richtschnur mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, die mit vollem Rechte zu beanspruchende Vorauszahlung der ersten Rate der erklärten Erwerbsteuerleistung in Empfang zu nehmen, indem hiedurch dem h. Aerar wenigstens die erste Rate gesichert ist, welche namentlich in Wien, wo die Kontribuenten von dem Zeitpunkte der Erklärung bis zur Herablangung der definitiven Bemessung häufig ihren Wohnsitz geändert haben, deshalb nicht selten uneinbringlich wird.

(Verordnung der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Wien vom 12. Dezember 1866, B. 10.784, Mag. B. 156.814.)

Da die k. k. n. ö. Statthalterei aus einer Zuschrift des n. ö. Landesauschusses vom 3. Oktober l. J. entnommen hat, daß bei der jedesmaligen Mittheilung von bewilligten Abtrennungen einzelner Theile bestifteter Bauern-Wirthschaften an den Landesauschuß verschiedenartig und mitunter in einer Weise vorgegangen wird, welche für die Parteien unnöthige Eingaben und Kosten mit sich bringt, so hat dieselbe zur Hintanhaltung dieser Unzukömmlichkeit mit Beziehung auf die a. h. Vorschrift vom 1. Juli 1851, B. 21.433 (Landesgesetzblatt vom Jahre 1851 Nr. 206) zur allgemeinen Darnachachtung zu bestimmen befunden, daß die aus öffentlichen Rücksichten nothwendige Bekanntgebung bewilligter Grundtrennungen von Rustikal-Realitäten an den Landesauschuß nicht Sache der Parteien ist, sondern jedesmal von Amtswegen zu geschehen hat.

Zu dieser Mittheilung ist sich zur Vermeidung unnützer Schreibereien jedesmal Eines der nach der h. o. Vorschrift vom 6. August 1851 (L. G. Bl. 249) jedem Grundtrennungsgesuche beizuschließenden drei Exemplare des Theilungsplanes zu bedienen, in welchem der Gesamtkomplex der Stammrealitäten mit ihren Grundbuchs- und Katastral-daten, und die im Wege des Kaufes oder Tausches vor sich gehende Aenderung durch Umwandlung der zu trennenden Grundstücke in freie Ueberlände oder Zustiftung derselben zu einer andern Wirthschaft durchgeführt erscheint, so daß es bei der Einbegleitung des Theilungsplanes an den Landesauschuß genügt, wenn die von Amtswegen zu erhebenden Grundbuchs-akten der abgetrennten Grundtheile beigefügt werden, ohne, wie es vorgekommen ist, die Parteien zur Vorlage der neuen Grundbuchs-Extrakte mittelst einer eigenen gestämpelten Eingabe zu verhalten.

(Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. Dezember 1866, B. 33.003, Mag. B. 162.890.)

Die Regierung des Kantons Zug ist von der Uebereinkunft, welche wegen unentgeltlicher Verpflegung der beiderseitigen Angehörigen in Krankheitsfällen mit der k. k. Regierung im Jahre 1857 abgeschlossen wurde, zurückgetreten; jedoch wurde bestimmt, das mit mehreren Kantonen hinsichtlich der gegenseitigen Vergütung der Unkosten getroffene Uebereinkommen auch auf den Kanton Zug auszudehnen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 31. Dezember 1866, B. 38.784, Mag. B. 12.328.)

Das k. k. Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 22. Dezember 1866, B. 56.775, angeordnet, daß die aus Anlaß der Einlösung von verkäuflichen Gewerben von den Gewerbsinhabern auszustellenden Verzicht=Reverse mit Rücksicht auf die F. P. 101 des Gesetzes vom 15. Dezember 1862 ohne Unterschied, ob in selben unter Einem die Empfangsbestätigung über den Einlösungsbetrag enthalten ist oder nicht, künftighin der Gebühr nach Skala III zu unterziehen sind.

(Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Wien vom 1. Jänner 1867, B. 26.448, Mag. B. 869.)

Von jeder Bewilligung der exekutiven Feilbietung einer in Wien gelegenen Realität ist künftig im Grunde des Justiz=Ministerial=Erlasses vom 7. Dezember 1866 (s. Verordnungs=Blatt Jahrg. 1860, S. 163) nicht mehr die Finanz=Landes=Direktion, sondern folgende Finanz=Behörden in Wien, nämlich die k. k. Steuer=Administration, das k. k. Zentrals=Tax= und Gebühren=bemessungsamt, ferner die k. k. Finanz=Bezirks=Direktion in Wien, das hiesige Hauptzollamt und das Steueramt des Wiener Magistrates zu verständigen.

(Erlaß der k. k. Finanz=Landes=Direktion vom 5. Jänner 1867, B. 197, Mag. B. 5975.)

Nachdem zufolge der kaiserl. Verordnung vom 21. November 1866 (R. G. Bl. Nr. 140) die n. ö. Staatsbuchhaltung ihre Wirksamkeit mit Ende Dezember 1866 eingestellt hat, und die ihr in Absicht auf den politischen Verwaltungsdienst obgelegenen Geschäfte an das nun aufgestellte Rechnungsdepartement der Statthalterei übergegangen sind, so sind die periodisch zu legenden Rechnungen künftighin an die Statthalterei einzusenden.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 6. Jänner 1867, B. 128, Mag. B. 7384.)

Mit dem Landesgesetze vom 8. Jänner 1867 wurde der §. 3 der Landesordnung für Niederösterreich vom 26. Februar 1861 und §. 1 des Anhanges zur Landesordnung, ferner die §§. 2, 4, 8, 12 und 14 der Landtagswahlordnung vom 26. Februar 1861 abgeändert.

(Landesgesetz und Verordnungsblatt für N. Ö. Jahrgang 1867, III. Stück.)

Zufolge der A. h. Entschließung vom 28. Dezember 1866 (R. G. Bl. LXVII. Stück Nr. 176) haben Seine k. k. apost. Majestät dem Finanz=Gesetze für das Jahr 1867 die A. h. Sanktion zu erteilen geruht.

Nach diesem Gesetze wird der zu Folge kaiserl. Verordnung vom 13. Mai 1859 (R. G. Bl. Nr. 88) bestehende außerordentliche Zuschlag zu den direkten Steuern für das Jahr 1867 wie im Vorjahre

- a) bei der Grundsteuer mit drei Zwölftel,
- b) bei der Hauszinssteuer mit zwei Sechstel,
- c) bei der Hausklassensteuer mit drei Viertel,
- d) bei der Erwerbsteuer mit zwei Fünftel, und
- e) bei der Einkommensteuer mit zwei Fünftel des Ordinariums bemessen und eingehoben,
- f) die von den Zinsen der Staats-, öffentlichen Fonds- und ständischen Obligationen zu entrichtende Einkommensteuer, wird wie im Vorjahre mit sieben Perzent bemessen und eingehoben.

Die Einhebung der letzteren (f) hat ohne Unterschied der Währung, auf welche die Obligationen lauten, in der mit der kaiserl. Verordnung vom 28. April 1859 (R. G. Bl. Nr. 67) festgesetzten Art mittelst Abzuges bei der Auszahlung vor nach Kundmachung des erwähnten Finanzgesetzes fällig werdenden Zinsen zu geschehen.

In den Ländern, in welchen den Schuldnern das Recht zum Abzuge der Einkommensteuer von den Zinsen der hypothekarisch oder bei Gewerbsunternehmungen angelegten Kapitalien gesetzlich eingeräumt ist, hat sich dieses Recht auch auf den, nach dem berufenen Finanzgesetze festgesetzten Zuschlag zu denselben zu erstrecken.

Diese A. h. Entschliebung wird zu Folge des Erlasses des hohen k. k. Finanz-Ministeriums vom 3. Jänner 1867, Z. 363, zur Kenntnißnahme und Nachachtung der Steuerträger und der mit der Verwaltung der direkten Steuern betrauten Behörden und Organe allgemein bekannt gegeben, und letzteren dabei zur Pflicht gemacht, nunmehr die definitive Bemessung und Vorschreibung der Steuer-schuldigkeit mit aller Beschleunigung durchzuführen, ihren Obliegenheiten in Bezug auf die pünktliche Einbringung der Steuern thätigst nachzukommen, und diesem Geschäfte überhaupt die gespannteste Aufmerksamkeit und schleunigste Förderung zuzuwenden.

Insbefondere haben die Steuerämter, ohne erst die ihnen später zukommenden Grund- und Hausklassensteuer-Repartitions-Extrakte des hierortigen Rechnungs-Departements abzuwarten, die Arbeiten der individuellen Repartition der Grund- und Hausklassensteuer nach den Evidenzhaltungs-Ergebnissen des Katasters bald und vollständig zu beendigen, und wenn sich zwischen den Repartitions-Extrakten des Rechnungs-Departements, und den aus den steuerämtlichen Subrepartitionen resultirenden Abschlüssen nach Gemeinden Differenzen zeigen sollten, ihrer Ursache nachzuforschen, und zu ihrer Begleichung nachträglich das Nöthige vorzunehmen.

(Verordnung des Präsidiums der n. ö. Finanz-Landes-Direktion vom 9. Jänner 1867, Z. 610, Mag. B. 8300.)

Die von dem n. ö. Landtage für das Jahr 1867 zur Bedeckung der Landes- und Grundentlastungs-Erfordernisse des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns beschlossenen Zuschläge von der direkten Steuer mit Ausschluß des Kriegszuschlages wurden a. h. Orts genehmigt, und zwar: für den Landesfond vierzehn Neukreuzer, für den Grundentlastungsfond vier Neukreuzer von jedem Steuergulden, wornach sich also die Landesumlage auf achtzehn Neukreuzer vom Steuergulden beziffert.

(Erlass der k. k. Finanz-Landes-Direktion vom 12. Jänner 1867, Z. 697, Mag. B. 6909.)

# Verordnungsblatt

für den  
Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1867.

N<sup>o</sup> 164

erschien am 28. Februar 1867.

541.

## G e s e h

vom 11. Jänner 1867 (L. G. und V. B. V. Stück),  
wirksam für das Erzh. Oesterreich u. d. Enns,  
wegen Abänderung der §§. 30 und 31 der provisorischen Gemeindeordnung für die  
Stadt Wien vom 9. März 1850.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns finde  
Ich zu verordnen, wie folgt:

### §. 1.

Der Absatz 2 lit. a) des §. 30 der provisorischen Gemeindeordnung für die Stadt Wien  
hat in Zukunft zu lauten:

- a) Diejenigen, welche von einem im Gemeindebezirke gelegenen Hause oder Grundstücke oder  
von einem im Gemeindebezirke betriebenen Gewerbe oder Erwerbe eine directe Steuer  
von wenigstens zehn Gulden Conv. Münze oder von einem anderweitigen Einkommen  
eine Einkommensteuer von wenigstens zwanzig Gulden Conv. Münze seit wenigstens  
Einem Jahre entrichten.

### §. 2.

Die alinea lit. d) des §. 31 der provisorischen Gemeindeordnung der Stadt Wien hat  
außer Wirksamkeit zu treten.

Kranz Joseph m. p.

542.

## L a n d e s g e s e h

vom 18. Jänner 1867 (L. G. und V. B. VI. Stück),  
wirksam für das Erzh. Oesterreich u. d. Enns,  
womit der Stadt Wien die Bewilligung zur Aufnahme eines Darlehens von  
25 Millionen Gulden erteilt wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns  
verordne Ich, wie folgt:

## §. 1.

Die Stadt Wien wird ermächtigt, zu den im nachfolgenden Paragraphe aufgeführten Zwecken ein Anlehen aufzunehmen, welches die Nominalhöhe von fünf und zwanzig Millionen Gulden österr. Währ. nicht überschreiten darf, mit fünf von hundert zu verzinzen, und innerhalb fünf und vierzig und einem halben Jahre mittels einer fixen Annuität zurückzuzahlen ist.

## §. 2.

Von dem aus der Begebung dieses Anlehens zu erzielenden Erlöse sind zu verwenden:	
Zur Bezahlung der Darlehensforderung der k. k. priv. Nationalbank . . . . .	1,600.000 fl.
zum Baue einer neuen Wasserleitung . . . . .	14,000.000 "
zum Baue eines neuen Stadthauses . . . . .	2,000.000 "
zum Baue des Gemeindehauses im IX. Bezirke . . . . .	80.000 "
zur Errichtung von Filial-Markthallen . . . . .	300.000 "
zur Errichtung von Waisenkolonien . . . . .	200.000 "
zum Baue von Schulhäusern . . . . .	1,390.000 "
zur Fortsetzung des Baues des Versorgungshauses am Alserbach . . . . .	355.000 "
zur Fortsetzung des Baues der Kirche unter den Weißgärbern . . . . .	370.000 "
für Pflasterung auf den Stadterweiterungsgründen . . . . .	200.000 "
zur Durchführung der Sperlgasse, Verlängerung der Pragerstraße, Eröffnung der Straße durch das k. k. Gubhaus, zur Verbreiterung einiger Straßen der inneren Stadt, dann der Siebensterngasse, Burggasse und Rusdorferstraße, zusammen . . . . .	1,450.000 "
behufs Umlegung des Ottakringer Bachkanales . . . . .	150.000 "
zur Errichtung eines Kommunal-Friedhofes . . . . .	300.000 "
für die Gründe auf dem Stadterweiterungsrayon zu Schulen und Markthallen . . . . .	224.000 "
zur Herstellung der Gartenanlagen bei der Schwarzenbergbrücke . . . . .	60.000 "
zur Rückzahlung des Darlehens zur Bestreitung der kurrenten Bedürfnisse im J. 1866	700.000 "

Für den Fall als eines der gedachten Objekte nicht zur Ausführung gelangen sollte, ist der hiefür bestimmte Betrag von der Anlehenssumme in Abzug zu bringen.

Auch bleibt rücksichtlich der Ausführung jedes einzelnen Objektes dem Gemeinderathe die spezielle Beschlußfassung vorbehalten, insoferne nicht bereits ein dießbezüglicher Beschluß vorliegt.

## §. 3.

Der zur Aufbringung einer Summe von 4,680.000 fl. erforderliche Anlehenstheilbetrag ist, sobald dieses Gesetz in Wirksamkeit getreten ist, zu emittiren und für nachstehende Zwecke zu verwenden:

Für die Rückzahlung der Darlehens-Forderung der k. k. priv. Nationalbank . . . . .	1,600.000 fl.
zur ersten Theildeckung des Erfordernisses in Folge der Uebernahme von Baugründen, von Schulen und Detail-Markthallen auf dem Stadterweiterungs-Rayon . . . . .	200.000 "
für die Grabenregulirung . . . . .	375.000 "
für den Bau der Weißgärberkirche . . . . .	170.000 "
für den Bau des Versorgungshauses am Alserbach . . . . .	255.000 "
für die Wasserversorgung Wiens zur Unterföhrung des Kaiserbrunnens und der Stigensteiner Quelle, und zum Aufschlusse von neuen Quellen . . . . .	230.000 "

zur Rückzahlung des Vorschusses für die Bedeckung des Abganges im J. 1866	700.000 fl.
für den Bau der zweiten Sekzion des Ottakringer Kanales . . . . .	70.000 „
endlich zur Bedeckung des für die genannten Objekte erforderlichen weiteren Aufwandes . . . . .	1,080.000 „

## §. 4.

Die Begebung der zur Bedeckung der im §. 3 nicht aufgeführten Objekte erforderlichen Anlehenstheilebeträge erfolgt je nach Bedarf über Beschluß des Gemeinderathes; jedoch ist zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses die absolute Mehrheit sämmtlicher Gemeinderathsmitglieder erforderlich.

Franz Joseph m. p.

## A n h a n g.

Die königlich ungarische Hofkanzlei hat unterm 6. Dezember 1866, Z. 17.374, dem k. k. Staatsministerium mitgetheilt, daß das laut der a. h. Entschliefungen vom 24. November 1865 und vom 28. Juni 1866 wieder hergestellte Causarum-politico-fundationalium-Direktorat seine Wirksamkeit mit dem Amtsfize zu Pest am 1. Oktober 1866 begonnen hat, und daß dieses Direktorat die ungarischen Stiftungsfonde und Güter in gerichtlicher Beziehung vor allen öffentlichen Behörden zu vertreten berufen ist.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 26. Dezember 1866, B. 41.460, Mag. B. 3143.)

Da unter den in neuerer Zeit in größerer Anzahl nach ihrer Heimath zurückkehrenden Exmitgliedern der ungarischen Legion in Italien sich Viele befinden, welche zugleich Militär-Deserteure sind, die zwar nach den Bestimmungen des österr.-ital. Friedensvertrages wegen der Deserzion einer Bestrafung nicht unterzogen werden können, aber von der Erfüllung der ihnen noch obliegenden Militärdienstpflicht nicht entbunden sind, so wurde zwischen dem k. k. Polizei- und Kriegsministerium die Vereinbarung getroffen, daß in Hinkunft alle jene Revertenten, welche zugleich Militärdeserteure sind, sofort nach dem Grenzübertritte an die nächstgelegene Militärbehörde zur weiteren Absendung an den betreffenden Truppenkörper übergeben werden mögen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 29. Dezember 1866, B. 8067, Mag. B. 3739.)

Das k. k. Staatsministerium hat laut h. Erlasses vom 5. Jänner 1867, Z. 21838, im Einvernehmen mit dem k. k. Kriegsministerium die bezüglich der Bestreitung der Druckforten für Kundmachungen in Subarrendirungs-Angelegenheiten aus der Dotazion der politischen Verwaltung erlassene Weisung vom 25. Mai 1850, Z. 9759 (Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 5. Juni 1850, Z. 22.418, an die Bezirkshauptmannschaften) für die Zukunft außer Wirksamkeit gesetzt.

Dieß wurde dem Magistrate mit dem Beifügen bekannt gegeben, die Affigirung der demselben von den Militärbehörden zukommenden dießfälligen Plakate und die Vertheilung oder Kurrendirung der betreffenden bereits ausgefertigten Kundmachungen besorgen zu lassen, überhaupt zur Publizirung der betreffenden Verlautbarungen, insoferne es ohne besondere Auslage hiefür geschehen kann, nach aller Thunlichkeit beizutragen.

(Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. Jänner 1867, B. 1322, Mag. B. 15.331.)

Den Parteien, welche die von dem k. k. Ministerium des Aeußern für Legalisirungen anzuspreekenden Taxen bei der kaiserl. französischen Botschaft in Wien zu erlegen haben, bleibt es fortan anheimgestellt, jene Gebühren entweder in französischer Münze, oder aber in österr. Silbermünze u. z. auf Grund des Pariwerthes der betreffenden Geldstücke zu berichtigen.

Es werden künftighin für eine gewöhnliche Legalisirung 10 Francs = 4 fl. Silber, für eine von Trauscheinen 6 Francs = 2 fl. 40 kr. Silber, für Legalisirung von Geburts- und Todescheinen 3 Francs = 1 fl. 20 kr. Silber bei der besagten Botschaft zu entrichten sein.

Sollte jedoch die Partei durchaus nicht im Stande sein, sich Silbermünze zu verschaffen, so wird die Botschaftskanzlei die Zahlung auch in österr. Papiergeld empfangen, und dabei als Maßstab der Umrechnung den Werth des 20 Francs-Stückes in österr. Papiergeld, wie er in dem letzten Wiener Börsen-Courszettel angegeben sein wird, annehmen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 17. Jänner 1867, B. 473, Mag. B. 10.281.)

In Anbetracht, daß nach §. 25, Abs. 2 der Landtagswahlordnung für Nieder-Oesterreich bei Verfassung der Wählerlisten für die Landtagswahlen in den Städten und Märkten die bei der letzten Neuwahl der Gemeinde-Repräsentanz richtig gestellten Listen der Gemeindegewähler zwar allerdings als Basis zu dienen haben, eben der Umstand aber, daß diese Listen nur als Grundlage, nicht aber als allein maßgebende Richtschnur für die Verfassung der Wählerlisten für die Abgeordnetenwahlen zu gelten haben, die nachträgliche Ergänzung und Berichtigung dieser Listen nicht ausschließt und daß daher im Sinne der §§. 25 und 28 der Landtagswahlordnung nicht nur jene, welche die Wahlberechtigung verloren haben, aus den Listen zu streichen, sondern andererseits auch alle diejenigen, welche zur Wahl der Landtagsabgeordneten berechtigt sind, wenn sie auch in den Listen der Gemeindegewähler nicht eingetragen erscheinen, dennoch in die Wählerlisten für die Landtagswahlen insoferne aufzunehmen sind, als sie nachträglich und zeitgerecht darum ansuchen und ihr Wahlrecht gehörig nachweisen, und daß überdies bei dem weiteren Umstande, als die Richtigstellung der erwähnten Listen ein offiziöser Akt ist, ebenso wie die Löschung der vom Wahlrechte Ausgeschlossenen von Amtswegen erfolgt, diejenigen, welche erst nach den letzten Wahlen zur Gemeinde-Repräsentanz das Wahlrecht für die Landtagswahlen erlangt haben, insoferne dieser Umstand den mit der Verfassung der Wählerlisten betrauten Organen bekannt ist, auch ohne eigenes Ansuchen von Amtswegen in die Landtagswählerlisten aufgenommen werden müssen, hat das h. Staatsministerium mit Erlaß vom 17. d. M., B. 388 St. M. dem Refurse des L. gegen die Entscheidung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 11. d. M. B. 272 P. unter gleichzeitiger Aufhebung derselben Folge zu geben befunden.

Hievon wurde der Magistrat mit der Weisung verständigt, hiernach unverzüglich zur Berichtigung und Ergänzung der Wählerlisten für die Stadt Wien zu schreiten und in dieselben insbesondere den L. auf Grund des von ihm an der hiesigen Universität am 7. März 1866 erworbenen Diploms eines Doktors der Rechte aufzunehmen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. Jänner 1867, B. 570, Mag. B. 10.440.)

Mit der kaiserl. Verordnung vom 21. Jänner 1867 (giltig für das ganze Reich) wurden die inländischen Fahrpostgebühren ermäßigt. (N. G. Bl. v. J. 1867, XIV. Stück, Nr. 29.)

# Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1867.

N<sup>o</sup> 165

erschien am 31. März 1867.

543.

## Gemeinderaths-Beschluß

vom 18. Jänner 1867, B. 5565, Mag. B. 100.424,

die Unterbringung der städtischen Waisenhaus-Zöglinge in die Lehre betreffend.

Bezüglich der Unterbringung der im 2. städtischen Waisenhause befindlichen Zöglinge in eine Lehre wurde vom Gemeinderathe beschlossen, wie folgt:

1. Die Unterbringung der Zöglinge des Kommunal-Waisenhauses für Knaben in eine Lehre ist eine Pflicht des Waisenhausvaters.
2. Die Zöglinge sollen in der Regel erst nach zurückgelegtem 14. Lebensjahre und nach absolvirter 2. Klasse der Unterrealschule in eine Lehre abgegeben werden. Minderbefähigte können auch schon nach absolvirter 4. Klasse der Volksschule, falls sie körperlich hinlänglich entwickelt sind, in eine Lehre gebracht werden. Sollte der Fall eintreten, daß es dem Waisenhausvater als zweckmäßig erscheinen würde, einen Zögling vor Absolvirung der 4. Klasse in eine Lehre unterzubringen, so hat der Waisenvater unter Darlegung der Gründe die Genehmigung des Magistrates einzuholen.
3. Die Wahl des Gewerbes bleibt dem Zöglinge selbst überlassen und hat nur in dem Falle, als die körperlichen und geistigen Eigenschaften des Zöglings sich durchaus nicht für das gewählte Gewerbe eignen würden, oder wenn der Waisenhausvater die Ueberzeugung gewonnen hätte, daß das gewählte Gewerbe schon in nächster Zukunft nicht mehr ertragsfähig sei, oder wenn endlich sich für das gewählte Gewerbe kein Lehrherr finden sollte, der Waisenhausvater für den Zögling ein anderes der Neigung und den Fähigkeiten desselben entsprechendes Gewerbe zu wählen.
4. Der Waisenhausvater hat darüber zu wachen, daß die Probezeit nicht über die Dauer von zwei Monaten ausgedehnt und seinerzeit in die Lehrzeit eingerechnet werde. Sollte ein zur Probe gegebener Zögling von dem Lehrherrn der Anstalt zurückgegeben werden, so ist derselbe möglichst bald in eine andere Lehre unterzubringen. Sollte der Fall eintreten, daß ein Zögling wegen Unfähigkeit oder Mangels an gutem Willen wiederholt der Anstalt zurückgegeben würde, so ist hierüber die Anzeige an den Magistrat zu erstatten.

5. Sobald die Probezeit zur Zufriedenheit beider Theile abgelaufen ist, hat der Waisenhausvater mit dem Lehrherrn einen Lehrkontrakt abzuschließen, in welchem dem Lehrherrn zuzusichern ist, daß dem Zöglinge am Schlusse der Lehrzeit von Seite des Magistrates unter Intervention der Waisenkommission des Wiener Gemeinderathes das Freigewand um den zu diesem Zwecke bestimmten Preis von je 48 fl. öst. W. angeschafft werden wird.
6. Der vom Magistrate vorgelegte Lehrkontrakt-Entwurf ist nach erfolgter Revidirung in Druck zu legen und dem Waisenhausvater die entsprechende Anzahl Blanquette zu erfolgen.
7. Der Waisenhausvater ist anzuweisen, daß er, nachdem Seitens der Kommune das Freigewand beige-schafft wird, die Zöglinge nur auf jene Zeitdauer abzugeben habe, welche bei den einzelnen Genossenschaften für solche Lehrjungen bestimmt ist, für welche die Kleidung von den Angehörigen beige-schafft wird.
8. Jeder Zögling erhält bei seinem Uebertritt in die Lehre an Kleidungsstücken und Wäsche: 1 Sommerhose, 1 Tuchhose, 1 Sommerweste, 1 Tuchweste, 1 Blouse, 1 Tuchrock, 1 Tuchkappe, 3 Hemden, 2 Unterhosen, 2 Paar Zwirnssocken, 2 Paar Wollsocken, 2 Sacktücheln, 1 Kravate, alle diese Gegenstände ganz neu; endlich 2 Paar Stiefel, von welchen 1 Paar ganz neu sein, und das 2. sich in ganz brauchbarem Zustande befinden soll.
9. Sollte ein Zögling ein Sparkassabüchel besitzen, so ist selbes beim städtischen Oberkammeramte bei den Depositen zu erlegen, demselben ein Empfangschein auszufolgen und nach dessen Freisprechen über sein Anmelden zu erfolgen.
10. Die Direktion des k. k. Waisenhauses soll ermächtigt werden, auch für die dort befindlichen Versorgungsfonds-zöglinge von nun an den diversen Lehrherren die Beistellung des Freigewandes um den Betrag von je 48 fl. öst. W. für den Zögling nach Ablauf der Lehrzeit zuzusichern.

## 544.

### Gemeinderaths-Beschluß

vom 8. Februar 1867, B. 51, Mag. B. 28.650,

betreffend die Zinsen von den an die Kommune zu entrichtenden Schuldbeträgen.

Ueber die in Folge der Abänderung der Wuchergesetze gestellte Anfrage, welche Zinsen von den an die Kommune zu entrichtenden Schuldbeträgen in den abzuschließenden Verträgen bedungen werden sollen, hat der Gemeinderath entschieden, daß die Verzinsung von fünf auf sechs Perzent zu erhöhen sei.

## A n h a n g.

Bei Erledigung des Rechnungsabschlusses der Kommune vom Jahre 1865 wurde angeordnet: daß die Abfuhr des Erträgnisses der Fleischkasse an die eigenen Gelder, da dieselben bisher in unbestimmten und unregelmäßigen Terminen stattfanden, vom Jahre 1867 angefangen allmonatlich in einem der präliminirten Jahressumme entsprechenden, abgerundeten Betrage des Erträgnisses der Fleischkasse an die eigenen Gelder zu geschehen haben, und daß bei der Abfuhr für den Monat Dezember sohin die Ausgleichung nach dem wirklichen Jahreserfolge zu treffen sei.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 7. Dezember 1866, B. 4963, Mag. B. 5957.)

Mit dem Statthaltereidekrete vom 14. Dezember 1866, Z. 31.938, Mag. Z. 157.640, wurde eine neue Ordinationsnorm, nach welcher sich alle Aerzte und Apotheker, welche auf Rechnung des Aerars oder eines unter Staatsaufsicht stehenden Fonds Arzneien ordiniren oder bereiten, zu benehmen haben, mit dem Beifügen mitgetheilt, daß dieselbe mit 1. Jänner 1867 in Wirksamkeit zu treten hat.

Nach einer Eröffnung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 9. Februar l. J., Z. 3746, Mag. Z. 28.695, hat der n. ö. Landesauschuß unterm 23. Jänner 1867, Z. 12.287, diese Ordinationsnorm auch für die Landesanstalten und für die Verschreibungen auf Kosten des Landes vom 1. April 1867 an einzuführen beschlossen.

Zu allen Erhebungen, welche behufs allfälliger Reparaturs- oder Renovierungsarbeiten in städtischen Häusern vorzunehmen sind, ist von dem Bezirks-Ingenieur immer der betreffende Gemeinderath, welchem das fragliche Haus von der Häuseradministrations-Kommission zugewiesen wurde, beizuziehen, und erst dann, wenn die Nothwendigkeit der Arbeit erkannt wird, der diesbezügliche Kostenanschlag zu verfassen.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 25. Jänner 1867, B. 422, Mag. Z. 15.609.)

Um den Uebervortheilungen und Täuschungen vorzubeugen, welchen fremde Emigranten von Seite unberechtigter Auswanderungs-Agenten häufig ausgesetzt sind, haben die k. großbritannischen Auswanderungs-Kommissarien die Herausgabe einer Bekanntmachung veranlaßt, worin die von den durch Großbritannien passirenden fremden Auswanderern zu ihrer Sicherheit zu beobachtenden Formalitäten genau angeführt sind. Die k. k. n. ö. Statthalterei hat dem Magistrate ein Exemplar dieser Kundmachung mit der Aufforderung zugemittelt, auf die thunlichste Verbreitung derselben hinzuwirken, und deren Bestimmungen von Fall zu Fall den Individuen, die sich zur Auswanderung nach Amerika melden, einzuschärfen. Diese Kundmachung lautet:

Bekanntmachung zur Richtschnur von fremden durch Großbritannien passirenden Auswanderern.

1. Alle Fremden, welche von großbritannischen Häfen auszuwandern beabsichtigen, sollten dafür Sorge tragen, daß ihre Kontrakte sowohl in ihrer eigenen, als auch in englischer Sprache ausgefertigt sind, und daß die Orte ihrer Bestimmung sowie die Art und Weise der Beförderung, ob mittelst Dampfbootes oder Segelschiffs, und ferner deutlich darin angegeben ist, ob sie während ihres Aufenthaltes auf dem Kontingente und im englischen Hafen mit Obdach und Beföstigung zu versehen sind; welches der Betrag des Passagiergeldes ist, und wie der Name und die Adresse des Agenten, des Kontrahenten in jedem Plaze, durch welchen sie passiren, heißen.
2. Auswanderer haben große Sorgfalt darauf zu verwenden, nur mit gesetzlich angestellten Agenten zu thun zu haben, weil nach englischem Gesetze Passagen von England nur durch gesetzlich dazu berechnete Personen abgeschlossen werden können.
3. Alle Bagage zc. muß mit dem vollen Namen des Eigenthümers, dem amerikanischen oder sonstigen Bestimmungshafen, sowie, ob via Liverpool oder via London, in deutlichen lateinischen Buchstaben versehen sein.
4. Große Vorsicht ist zu empfehlen beim Ankauf in England oder an Bord, vom Schiffe, von inländischen für Canada oder die vereinigten Staaten angeblich geltenden Reisebilleten, da solche seiner Zeit in Amerika für werthlos befunden werden möchten.
5. Die gedruckten Kontraktbillete, welche Auswanderer in England für die Reise nach Amerika oder andern Ländern gültig erhalten, sollten unter keinerlei Umständen aus der Hand gegeben

werden, es sei denn, daß der Auswanderungsbeamte der Regierung sie verlangt. Auch sollten Auswanderer Niemanden, der nicht in ihrem Kontrakt erwähnt ist, trauen, wenn Hilfe oder Beistand angeboten wird. Im Fall von Betrug, Schwindelei oder sonstigen entstehenden Schwierigkeiten, sollte man sich sogleich an seinen Konsul wenden, oder auch an den Auswanderungs-Regierungsbeamten, insofern die Sache die Passage betrifft.

Capitän Prior R. N., Stanley Buildings ist der Auswanderungsbeamte in Liverpool, und Capitän Lean R. N. 65 Fenchurch Street, ist der Auswanderungsbeamte in London.

6. Auswanderer, welche sich nach Newyork begeben, sollten bei ihrer Ankunft daselbst sich mit den Auswanderungs-Kommissarien, Castle Garden, in Verbindung setzen, welche ihnen Rath und Kenntniß ertheilen werden über die beste Art, ihren Bestimmungsplatz zu erreichen.

Mit dem Erlasse des k. k. Staatsministeriums und des Obersten Rechnungshofes vom 30. Jänner 1867 wurden einige Aenderungen in der provisorischen Vorschrift vom 17. November 1852 über die Einrichtung der theoretischen Prüfungen aus der Staatsrechnungswissenschaft oder Verrechnungskunde getroffen.

(N. G. B. Jahrg. 1867, XIX. St. Nr. 40.)

Das Steueramt in Wien hat die bei demselben einfließenden Handelskammerbeiträge von nun an nicht mehr an die k. k. Landeshauptkassa, sondern gleich unmittelbar an die Handels- und Gewerbekammer in Wien zur Abfuhr zu bringen.

(Note der k. k. Finanz-Landesdirektion an den Magistrat vom 7. Februar 1867, B. 2124, Mag. B. 21.897.)

In Folge der hierher gelangten Mittheilung der k. k. Statthalterei in Wien, daß das k. k. städt. deleg. Bezirksgericht Wieden mittelst des an dem Wiener Magistrat gerichteten Schreibens dto. 13. Juni v. J. Zahl 1985 die strafgerichtliche Amtshandlung wider die Hauseigenthümer M. R. und A. wegen Ueberschreitung der Bauordnung, rücksichtlich wegen der Uebertretung des §. 440 St. G. wegen Inkompetenz abgelehnt hat, findet das k. k. österreichische Oberlandesgericht im Einverständnisse mit der k. k. Statthalterei, das k. k. städt. del. Bezirksgericht für kompetent zu erklären, und demselben die weitere gesetzliche Amtshandlung aufzutragen, weil die den erwähnten Eigenthümern zur Last gelegte Handlung unter die Begriffsbestimmung der §§. 440 St. G. B. paßt, die Bestimmungen des Strafgesetzbuches so lange Anwendung finden, als nicht ausdrücklich die Aufhebung derselben erfolgt ist, — nach §. 72 der Wiener Bauordnung vom 23. September 1859, Z. 176, die Bestimmungen des Strafgesetzes sogar ausdrücklich aufrecht erhalten worden sind, demnach die Bestrafung nach §. 73 der Bauordnung nur dort Platz greift, wo nicht die Behandlung nach dem Strafgesetze stattfindet.

(Erlaß des k. k. Oberlandesgerichtes in Wien an das k. k. städt. del. Bezirksgericht Wieden vom 19. Februar 1867, B. 2974, Statth. B. 6882, Mag. B. 2974.)

Mit dem Gemeinderaths-Beschlusse vom 22. Februar 1867, Z. 587, Mag. Z. 31.319, wurde die Zahl der magistratischen Konzepts-Praktikantenstellen auf 20 fixirt, daher über diese Zahl hinaus keine Konzepts-Praktikanten aufgenommen werden sollen.

# Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1867.

N<sup>o</sup> 166

erschien am 20. Mai 1867.

545.

## Note der k. k. n. ö. Finanz-Landes-Direktion

vom 10. September 1866, B. 19.173, Mag. B. 40.570,

betreffend den Zeitpunkt der Vorschreibung und Einhebung des Gemeinde-Zuschlages zum Gebühren-Äquivalente.

Das k. k. Finanzministerium hat zufolge Erlasses vom 15. September 1866, B. 37.830, im Einvernehmen mit dem k. k. Staatsministerium entschieden, daß die Vorschreibung und Einhebung des mit dem n. ö. Landesgesetze vom 15. März 1866 der Wiener Gemeinde bewilligten Zuschlages zum Gebühren-Äquivalente bei der ersten unter der Wirksamkeit dieses Gesetzes fälligen Rate des Gebühren-Äquivalentes zu beginnen hat.

546.

## Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 22. Dezember 1866, B. 37.572, Mag. B. 28.360/1867,

über die Verleihung des Titels „Professor“ an die Lehrer an öffentlichen Gymnasien, selbstständigen Realschulen und Realgymnasien.

Se. k. k. Apost. Majestät haben laut h. Erlasses des k. k. Staatsministeriums vom 10. Februar 1866 a. g. zu genehmigen geruht, daß allen Lehrern an öffentlichen Gymnasien, selbstständigen Realschulen und Realgymnasien, welche auf Grundlage der vollständig abgelegten Lehramtsprüfung und der Erfüllung der gesetzlichen, auf ihre lehrämliche Stellung bezüglichen Bedingungen im Lehramte definitiv bestätigt worden sind, der Titel „Professor“ zuerkannt werde.

Zu Folge des h. Erlasses des k. k. Staatsministeriums vom 12. November 1866, Zahl 7504/cn, kommt den Lehrern, welche an solchen von Individuen, Korporationen u. s. w. erhaltenen öffentlichen Gymnasien, Realgymnasien und selbstständigen Realschulen angestellt werden, an denen das Gesetz über das Probetriennium nicht wirksam und die Bestätigung im Lehramte nicht eingeführt ist, schon in Folge der ersten definitiven Anstellung im Lehramte an der Mittelschule

der Titel „Professor“ insoferne zu, als bei dieser Anstellung nicht die nachträgliche Erfüllung besonderer Bedingungen den Betreffenden zur Pflicht gemacht wurde.

Was die besonderen Kategorien der Lehrer für das Zeichnen oder lebende Sprachen u. a. m. anbelangt, so haben nach der Tendenz des Staatsministerial-Erlasses vom 10. Februar 1866, Z. 1187 nur Diejenigen Anspruch auf diesen Titel, welche rücksichtlich ihrer Rechte und Ansprüche überhaupt den ordentlichen Mitgliedern des Lehrkörpers der betreffenden Mittelschule gleichgestellt sind.

## 547.

### Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 11. März 1867, B. 27.774, Mag. B. 50.841,

über die Maßregeln zur Verhütung von Gasexplosionen bei Anwendung der eine Erhöhung der Leuchtkraft des Gases bezweckenden neueren Erfindungen.

Ueber den von der k. k. Polizei-Direktion anlässlich einer Eingabe der k. k. priv. Gasbeleuchtungs-Anstalt der Imp. Cont. Gas-Association erstatteten Bericht vom 1. Mai 1866, Zahl 10.468, betreffend allfällige Maßregeln zur Verhütung von Gasexplosionen bei Anwendung der eine Erhöhung der Leuchtkraft des Gases bezweckenden neuen Erfindungen, namentlich der Carboratoren und Regulatoren, hat die k. k. n. ö. Statthalterei das Gutachten des k. k. polytechnischen Institutes eingeholt, welches dahin geht, daß diese neuen im Auslande bereits allerwärts in Anwendung stehenden Erfindungen als ein wissenschaftlicher und praktisch nützlicher Fortschritt nicht wohl hier zu Lande außer Gebrauch gebracht werden können, daß es aber immerhin angezeigt erscheine, zur Verhinderung von Unglücksfällen hiebei gewisse Vorsichtsmaßregeln anzuwenden.

Diese bestehen im Wesentlichen darin, daß

1. den Verkäufern solcher Apparate zur Pflicht gemacht werde, den Käufern eine gedruckte, leicht faßliche Gebrauchsanweisung mitzutheilen;
2. daß sich die Käufer bei Einschaltung dieser Apparate nur sachverständiger Gewerbsleute bedienen, und
3. daß sie von jeder solchen Einschaltung der betreffenden Gasbeleuchtungs-Gesellschaft die Mittheilung machen.

## 548.

### Verordnung des k. k. Finanzministeriums

vom 26. März 1867 (R. G. B. XXIV. 58. Jahrgang 1867),

über die Behandlung des von der Gemeinde Wien aufzunehmenden Anlehens von 25 Millionen in Ansehung der Steuer- und Stämpelpflicht und bei Kauzionsleistungen und Kapitalsanlagen.

Zufolge a. h. Entschließung vom 21. März 1867 sind die Obligazionen über das von der Gemeinde Wien auf Grund des Landesgesetzes vom 18. Januar 1867 (siehe M. B. B. 3. 1867,

S. 9) aufzunehmende Darlehen von 25 Millionen, die Interimscheine und die Coupons von den Stempelgebühren, sowie die Zinsen dieser zu emittirenden Schuldverschreibungen von der Einkommensteuer frei zu belassen, und es können diese städtischen Obligationen in den nicht zur ungarischen Krone gehörigen Königreichen und Ländern des österreichischen Kaiserstaates zur fruchtbringenden Anlegung von Geldern der Minderjährigen oder andern unter der Obforge des Staates stehenden Personen, sowie zur Leistung von Kautionen in Zivil- und Militär-Angelegenheiten verwendet werden.

## 549.

### Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 9. April 1867, B. 10.523, Mag. B. 62.357,

betreffend die Gleichstellung der Pfandbriefe der priv. allg. Boden-Kredit-Anstalt mit den Staatsschuldverschreibungen bei dem Erlage von Badien und Kautionen aller Art.

In Folge des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 25. März 1867, B. 4630, hat das k. k. Finanz-Ministerium laut einer durch das Finanz-Verordnungsblatt kundgemachten Verordnung vom 15. April l. J., B. 1256/FM verfügt, daß die Pfandbriefe, in welchen die priv. allg. österr. Boden-Kredit-Anstalt auf Grund des Gesetzes vom 24. April 1866 (R. G. B. Nr. 47) das auf unbeweglichem Staatseigenthum haftende Darlehen von 60 Millionen Gulden geleistet hat, bei dem Erlage von Badien und von Kautionen aller Art, somit auch bei dem Erlage von Dienstkautionen gleich Staatsschuldverschreibungen zu behandeln seien.

## 550.

### Gemeinderaths-Beschluß

vom 16. April 1867, B. 5294, Mag. B. 59.800,

in Betreff der Anweisung der Gehalte für neuernannte Volksschul- und Aushilfslehrer.

Bezüglich der Anweisung der Gehalte für neuernannte Lehrer der Volksschulen hat als Grundsatz zu gelten, daß für alle neuangestellten Lehrer, die zur Zeit ihrer Anstellung bereits im Schuldienste der Gemeinde in Verwendung stehen, die Flüssigmachung des Gehaltes von dem Tage eintritt, an welchem die Bestätigung von Seite der k. k. n. ö. Statthalterei erfolgt, wogegen denjenigen, bei denen dies nicht der Fall ist, der Gehalt erst vom Tage ihres Dienstantrittes flüssig gemacht wird.

Im Nachhange hiezu wurde unterm 30. April 1867 beschlossen, daß den zeitweilig verwendeten Aushilfslehrern der höhere Gehalt von 250 fl. ö. W. vom 1. Mai 1867 an anzuweisen ist.

## A n h a n g.

---

Für die aus den städt. Waisenhäusern zur Heilung in eine öffentliche Krankenanstalt abgegebenen, erkrankten Zöglinge ist für die Dauer ihrer dortigen Verpflegung der Betrag von 5 fl. 25 kr. monatlich oder 17½ kr. ö. W. per Tag, wie dies bereits rücksichtlich der in Privatpflege befindlichen Waisenkinder üblich ist, als theilweiser Verpflegskosten-Ersatz an die betreffende Krankenanstalt abzuführen.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 4. Jänner 1867, B. 5467, Mag. B. 8521.)

---

In Fortsetzung des dem Magistrate mit dem Statthaltereidekrete vom 11. Jänner 1867, B. 1448, Mag. B. 7754, bekannt gegebenen Ministerial-Erlasses vom 9. Jänner 1867, B. 429 (s. Verordnungsblatt B. 1867, S. 3), hat die k. k. n. ö. Statthaltereie mit dem Dekrete vom 20. Februar l. J. B. 6161, Mag. B. 32.006, die vom k. k. Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium verfaßte Instrukzion zu den neuen Bestimmungen des Heeresergänzungsgesetzes anher mitgetheilt,

Diese Instrukzion enthält Bestimmungen über die Stellung der zur Zeit der Stellung im Bezirke sich aufhaltenden Fremden, welche nicht mehr vor die Stellungskommission des Heimatsbezirkles vorgeführt werden müssen, sondern auch vor jener ihres Aufenthaltes sich stellen können, über die Abfassung der Stellungslisten des Bezirkles, über die Zusammensetzung der Stellungskommission und über das den einzelnen Kommissions-Mitgliedern zustehende Stimmrecht; ferner sind darin Bestimmungen enthalten über die zur Erlangung der dauernden Beurlaubung erforderlichen Nachweise, über die Eintheilung der Rekruten, über die Thätigkeit der Ueberprüfungs-Kommission, über die Verfassung der tabellarischen Stellungseingaben und endlich auch Bestimmungen über die Stellvertreter.

Auch wurde eine neue Instrukzion zur ärztlichen Untersuchung der Wehrpflichtigen erlassen und Mustertabellen aufgelegt.

---

Der Gemeinderath hat bei Berathung des Budget für das Jahr 1867 beschlossen, daß in Zukunft

a) für die Eintheilung und Formulirung des Rubrikenschema's, welche nach den Beschlüssen des internationalen statistischen Kongresses vorgenommen worden war, diese Beschlüsse — da denselben seither keine andere große Stadt beigetreten ist, nicht weiter als maßgebend erscheinen sollen, daß ferner

b) die im Jahre 1861 vorgenommene Trennung des Budget in den öffentlichen und in den privatrechtlichen Theil, welche zu allerlei Inkonsequenzen führt, aufzulassen sei, und daß endlich

c) die dermalige Form des Budget, nach welcher die jährlich wiederkehrenden Gemeindevumlagen am Schlusse desselben als Bedeckung für den von den anderweitigen Einnahmen nicht bedeckten Betrag der Ausgaben aufgeführt werden, dahin abgeändert werden solle, daß diese Ge-

meindeumlagen gleich bei der betreffenden Einnahmsrubrik und an derselben Stelle wie im Rechnungsabschlusse eingestellt werden.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 1. Februar 1867, B. 5322, Mag. B. 44.770.)

Das Steueramt in Wien hat die für den Landes- und Grundentlastungs-Fond eingehobenen Beiträge und sonstigen Grundentlastungs-Gelder von nun an nicht mehr an die k. k. Landeshauptkasse, sondern gleich unmittelbar an das Landes-Ober-Einnehmeramt zur Abfuhr zu bringen.

(Note der k. k. österr. Finanz-Landes-Direktion 20. Februar 1867, B. 189, Mag. B. 29.853.)

Da nach §. 9 der Instruktion III für die Rechnungs-Departements der anweisenden Landesbehörden die Anzeigen über geleistete Geldabfuhr und gegebene Verläge in dem Conto-currenti-Buche der beteiligten Kassen in Vorschreibung gebracht werden müssen, so sind diese Anzeigen im Sinne des §. 16 alinea 5 der Instruktion II für die Steuerämter künftig gleichzeitig mit dem Vollzug der Abfuhr abgesondert der Finanz-Landes-Direktion einzusenden.

(Note der k. k. Finanz-Landes-Direktion vom 2. März 1867, B. 9389, Mag. B. 35.874.)

Laut des Dekretes vom 7. März 1867, Z. 6445, Mag. Z. 41.460, hat sich die k. k. Statthalterei bestimmt gefunden, es von der mit dem Erlaß vom 11. Juli 1866, Z. 22.545, angeordneten Bildung einer vereinigten Genossenschaft der Photographen, Daguerrotipeure und Inhaber von galvanoplastischen Anstalten in Wien abkommen zu lassen.

In allen Fällen, wo es sich um Verleihung von Gnadengaben oder Verlängerung derselben handelt, sind in geeigneter Weise die Vermögensverhältnisse der Petenten früher zu erheben und es ist in den Berichten an den Gemeinderath auf diese Erhebungen ausdrücklich hinzuweisen.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 12. März 1867, B. 398, Mag. B. 4496.)

Zur Ausstellung von Leichenpässen in das Ausland im Königreiche Sachsen waren bisher die Kreis-Direktionen die zuständigen Behörden, in jenen Fällen jedoch, wo es sich um den Transport von Leichen solcher Personen in das Ausland handelte, die an ansteckenden Krankheiten gestorben sind, war die Ausstellung des Leichenpasses dem königl. Ministerium vorbehalten.

Diese letztere Anordnung wurde auch für die Zukunft aufrecht erhalten, dagegen bezüglich der Kompetenz der Kreis-Direktionen bestimmt, daß diese nunmehr auch auf die unteren Polizeibehörden, Stadträthe und Gerichtsämter zu übertragen ist.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 31. März 1867, B. 10.399, Mag. B. 58.207.)

Das k. k. Ministerium des Innern hat laut h. Erlasses vom 26. März 1867, Z. 4631, die nachbenannten Unterrichts-Anstalten als solche zu erklären befunden, welche im Sinne der k. Verordnung vom 28. Dezember 1866, betreffend Aenderungen am Heeresergänzungs-Gesetze vom Jahre 1858 als den Obergymnasien oder Oberrealschulen gleich oder höher gestellt zu betrachten sind:

- a) Die k. k. Universitäten in Wien, Prag, Krakau, Lemberg, Graz und Innsbruck;
- b) das k. k. polytechnische Institut in Wien, das polytechnische Landes-Institut in Prag, die landschaftliche technische Hochschule in Graz, die k. k. technische Lehranstalt in Brünn, das k. k. technische Institut in Krakau und die k. k. technische Akademie in Lemberg;
- c) die k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien, die von der Gesellschaft der patriotischen Kunstfreunde unterhaltene Akademie der bildenden Künste in Prag und die Schule der schönen Künste am k. k. technischen Institute in Krakau;
- d) die k. k. Bergakademie in Leoben und Przibram, die k. k. Forstakademie in Maria-brunn, die k. k. höhere landwirthschaftliche Lehranstalt in Ungarisch-Altenburg, die k. k. Handels- und nautische Akademie in Triest, ferner die Handelsakademien in Wien und Prag, und die Akademie für Handel und Industrie in Graz, die nautischen Schulen in Dalmazien und im Küstenlande;
- e) die k. k. orientalische Akademie in Wien.

(Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 1. April 1867, Z. 10.524, Mag. Z. 51.393.)

Nach dem Absätze b des §. 8 der Amtsinstrukzion für die Stadtphysiker ist den kommissionellen Verhandlungen über die in den §. 31 und 33 der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbe, und die diese betreffenden Betriebsanlagen das Stadtphysikat zuzuziehen; ebenso sind nach dem letzten Absätze des §. 16 die Pläne der neu zu führenden Wasser- und Gasleitungen vom sanitären Standpunkte aus von denselben zu beurtheilen.

Diese Bestimmung wurde mittelst Präsidial-Erlasses vom 4. April 1867, Z. 169, dahin erläutert, daß es allerdings seine Richtigkeit hat, daß in den obbezeichneten Fällen, wenn der Magistrat das Gutachten von Sanitäts-Organen für nöthig findet, derselbe sich der Stadtphysiker zu bedienen habe, insoferne nicht besondere politische gesetzliche Bestimmungen die Zuziehung besonders benannter Sanitäts-Personen vorschreibt, daß aber sowohl der §. 8 lit b, als auch der §. 16 nur die Verpflichtung der Stadtphysiker festsetzen, bei den erwähnten Geschäften in dem Falle zu interveniren, wenn der Magistrat in den vorkommenden Fällen ein solches ärztliches Gutachten abzufordern für nöthig findet.

(Magistrats-Präsidial-Erlass vom 4. April 1867, Pr. Z. 169.)

Ueber eine hohen Orts angeregte Anfrage, in welcher Weise den durch das Halten von Röhren und Schweinen hervorgerufenen Sanitätsübelständen entgegen zu wirken wäre, hat das k. k. Statthalterei-Präsidium in Berücksichtigung der von dem Magistrate geltend gemachten Gründe mit dem Erlasse vom 4. April 1867, Z. 931 entschieden, daß das Halten von Schweinen und Röhren innerhalb der Linien Wiens auch fernerhin gestattet, jedoch dem Magistrate zur Pflicht gemacht wird, bei erhobener Beschwerde oder Wahrnehmung von sich zeigenden, sanitätswidrigen

Uebelsständen von Fall zu Fall den Lokalausweis zu veranlassen, und die nach den Verhältnissen zulässige Abhilfe wirksam zu treffen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 4. April 1867, B. 931, Mag. B. 51.397.)

---

Der Gemeinderath hat in seiner Plenarsitzung vom 5. April 1867 den prinzipiellen Beschluß gefaßt, daß zur Ausstellung von Gasthaustischen auf den Trottoirs in der Ringstraße keine Bewilligung erteilt werden soll.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 5. April 1867, B. 661, Mag. B. 51.680.)

---

Nachdem bei den Einschreiten um Berichtigung der Taufmatriken bezüglich der außer der Ehe erzeugten und durch die nachgefolgte Ehe der Eltern legitimirten Kinder sehr oft unvollständige, oft nur das Faktum der Geburt konstatirende Taufscheine, sowie auch derartige unvollständige Trauungs- und gegebenenfalls Todtenscheine beigebracht werden, wodurch nicht nur die Legitimazions-Verhandlung, sondern auch die Eintragung der Legitimazions-Vorschreibung in das pfarrliche Taufprotokoll wesentlich erschwert und theilweise unausführbar wird, wurde dem Magistrate von Seite der k. k. n. ö. Statthalterei bedeutet, daß stets darauf zu dringen sei, daß von Seite der Parteien immer legale und vollständige Tauf-, Trauungs- und Todtenscheine, wo die Beibringung letzterer erfordert wird, beigebracht werden, und sind nur hiemit vollkommen instruirte Gesuche vorzulegen.

(Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 7. April 1867, B. 8389, Mag. B. 62.987.)

---

Der Magistrat hat strenge darüber zu wachen, daß nur solche Offerte angenommen und von der Offertverhandlungs-Kommission empfohlen werden, welche mit dem vorschriftmäßigen Badium belegt sind.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 12. April 1867, B. 1552, Mag. B. 119.890.)

---

Nach einer an das h. k. k. Ministerium des Innern gelangten und von diesem mit h. Erlaß vom 23. April 1867, B. 6359 mitgetheilten Eröffnung des k. ungarischen Landesvertheidigungs-Ministeriums wird die diesjährige Rekrutirung in Ungarn auf Grundlage des Heeresergänzungsgesetzes vom Jahre 1858 durchgeführt, wornach die Abstellung der in den nicht zu Ungarn gehörenden Ländern sich aufhaltenden nach Ungarn zuständigen Militärpflichtigen vorläufig nach den diesfälligen Bestimmungen des erwähnten Gesetzes zu geschehen hat, wobei noch bemerkt wird, daß dormalen auch in Ungarn die drei ersten Altersklassen beziehungsweise die in den Jahren 1846, 1845 und 1844 geborenen Jünglinge aufgerufen wurden, und daß die am 29. April beginnende Stellung längstens bis Ende Mai l. J. beendet werden dürfte.

Nachdem ferner in Gemäßheit der in den nicht ungarischen Ländern bereits zur Durchführung gelangten kais. Verordnung vom 28. Dezember 1866 beziehungsweise nach dem Ministerial-Erlasse vom 13. Februar l. J., B. 2294, Statthalterei-B. 6161—1867 die Gutrechnung des von Amtswegen zu Stellenden auf das Kontingent des Losungsbezirkes, in welchem er aufgegriffen wurde,

nicht mehr stattzufinden hat, sondern auf Rechnung seines heimatlichen Stellungsbezirkes zu stellen ist, so werden über gepflogenes Einvernehmen mit dem k. k. Kriegsministerium die Stellungsbehörden angewiesen, die von Amtswegen vorgeführten Militärpflichtigen Ungarns im Falle ihrer Militärdiensttauglichkeit auf das Kontingent ihres Heimatsbezirkes und auf das heimatliche Ergänzungsbezirks-Regiment assentiren zu lassen, zugleich aber die betreffenden Heimatsbehörden hievon unverzüglich zu verständigen.

Diese Anordnung hat selbstverständlich auch auf die nach Siebenbürgen heimatzuständigen Militärpflichtigen Anwendung. Uebrigens hat sich das Ministerium des Innern unter Einem zugleich verwendet, damit zur Einhaltung aller Reziprozität auch den k. ungarischen Stellungsbehörden die Weisung ertheilt werde, in Ungarn von Amtswegen gestellte, den nicht ungarischen Ländern angehörige Vorgeführte für den heimatlichen Stellungsbezirk und auf das heimatliche Ergänzungs-Bezirks-Regiment unter unverzüglicher Verständigung der heimatlichen Stellungsbehörde in das Heer einreihen zu lassen.

(Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 26. April 1867, B. 13.545, Mag. B. 63.535.)

---

Das k. k. Ministerium des Innern hat in dem Erlasse vom 26. März d. J., Z. 2578, über den Refurs des L. gegen das von der k. k. Statthalterei unterm 26. Oktober 1866, Zahl 32.022, bestätigte Erkenntniß des Wiener Magistrates vom 19. April 1866, Z. 45.457, Folgendes bemerkt:

Nach der Ministerial-Berordnung vom 20. April 1850, Z. 217, ist die Anwendung nur solcher Brückenwagen im öffentlichen Verkehre gestattet, welche entweder nach dem in dieser Verordnung entwickelten oder nach einem solchen anderen Prinzipie gebaut sind, welches durch spätere Verordnung ausdrücklich als zur Anwendung im öffentlichen Verkehre zulässig erklärt worden ist.

Es werden daher allerdings Brückenwagen, welche nach einem anderen, als nach einem speziell zugelassenen Prinzipie erbaut sind, nicht zimentirt, und wenn sie in der Anwendung im öffentlichen Verkehre dennoch betreten werden, mit Recht konfisziert werden.

Allein die Benützung solcher, nicht nach einem für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Prinzipie konstruirter und sonach nicht zimentirter Wagen im Privatgebrauche, wie der Haushaltung oder in industriellen Unternehmungen, wenn sie nicht im Kaufe und Verkaufe mit Dritten benützt werden, kann ebenso wenig verwehrt und bestraft werden, als die Erzeugung solcher Maschinstrumente, zumal diese auch für den Absatz in's Ausland stattfinden kann. Am wenigsten kann in dem Umstande, daß ein Erzeuger solche Wagen bona fide zur Zimentirung bringt, ein sträflicher Akt erkannt werden,

(Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 20. April 1867, B. 10.947, Mag. B. 64.805.)

# Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1867.

N<sup>o</sup> 167

erschien am 15. Juni 1867.

551.

## Gemeinderaths-Beschluß

vom 19. Februar 1867, B. 415, Mag. B. 31.700,

womit eine Vorschrift über die Zahlungen der Schüler an den Mittelschulen und über den Vorgang bei Zugestehung einer Befreiung von diesen Leistungen erlassen wird.

§. 1. Die Zahlungen der Schüler an den kommunalen Mittelschulen sind in nachstehenden Beträgen zu entrichten:

1. Die Aufnahmestaxe mit zwei Gulden für allemal.
2. Das Schulgeld an den Unter-Realschulklassen mit fünf Gulden, an den Ober-Realschulklassen mit zehn Gulden, an den Real-Gymnasien mit neun Gulden fünfundvierzig Kreuzer für den Semester.
3. Der Lehrmittelbeitrag mit zwei Gulden für das Jahr.

§. 2. Bei der Aufnahme in eine kommunale Mittelschule, mag sie in was immer für eine Klasse geschehen, hat jeder Schüler, welcher sich im vorhergehenden Semester nicht gleichfalls an derselben oder einer anderen kommunalen Mittelschule befand, sofort die Aufnahmestaxe zu entrichten. Die Verpflichtung zur Bezahlung der Aufnahmestaxe ist vom Ergebnisse der Aufnahmeprüfung unabhängig. In gleicher Weise sind die Privatisten, welche bei einer kommunalen Mittelschule eingeschrieben werden wollen, verpflichtet, bei dieser Einschreibung die Aufnahmestaxe zu bezahlen.

§. 3. Das Schulgeld ist von den öffentlichen Schülern während des Monats Oktober für den ersten, und während des Monats März für den zweiten Semester zu bezahlen. Schülern, welche sich nicht bis zum 15. des nächstfolgenden Monats über die Bezahlung des Schulgeldes ausgewiesen, oder ein von der Direktion als zulässig erkanntes (§. 2) Befreiungsgesuch eingebracht haben, darf der Direktor den Besuch der Schule nicht weiter gestatten.

§. 4. Der Lehrmittelbeitrag wird gleichzeitig mit der Schulgeldquote des ersten Semesters eingehoben.

§. 5. Privatisten müssen sich, bevor sie zur Semestralprüfung zugelassen werden, über die Entrichtung des Schulgeldes und Lehrmittelbeitrages ausweisen.

§. 6. Keine der in den §§. 2 — 4 erwähnten Zahlungen wird zurückgestellt, wenn ein Schüler noch vor Ausgang des Semesters die Schule verläßt. Findet jedoch nur ein Uebertritt in eine andere kommunale Mittelschule statt, so gilt die Empfangsbestätigung über die für den fraglichen Semester geleisteten Zahlungen auch bezüglich jener Schule, an welche der Schüler übertritt.

§. 7. Von der Zahlung der Aufnahmestaxe kann ein überhaupt (§. 2) zu derselben verpflichteter Schüler nicht befreit werden. Eine Befreiung von Entrichtung des Schulgeldes können nur öffentliche Schüler im Falle ihrer Dürftigkeit und Würdigkeit erlangen.

§. 8. Zu diesem Behufe haben sie bei der Direktion der Mittelschule, an welcher sie studiren, spätestens bis zum 15. November bezüglich des ersten, und bis zum 15. März bezüglich des zweiten Semesters ein stempelfreies Gesuch zu überreichen, und solches mit dem Zeugnisse über den letztvergangenen Semester und einem (gleichfalls stempelfreien) Zeugnisse über die Vermögensverhältnisse des Bittwerbers oder seiner versorgungspflichtigen Angehörigen zu belegen.

§. 9. Ein derartiges Armuthszeugniß ist vom Hauseigenthümer (oder seinem Bestellten) und dem Pfarrer auszustellen, von dem Vorstande des Gemeindebezirkes (im I. Bezirke von dem betreffenden Gemeinderathe) zu bestätigen, und muß die Dürftigkeit des Bittwerbers nicht bloß behaupten, sondern auch begründen.

Mangelhafte und vor mehr als einem Jahre ausgestellte Armuths-Zeugnisse werden nicht berücksichtigt.

§. 10. Die Würdigkeit eines Schülers zur Erlangung der Schulgeldebefreiung kann nur dann angenommen werden, wenn er:

a) in dem letztvergangenen Semester an der Mittelschule in Beziehung auf das sittliche Betragen und den Fleiß vollständig entsprach, folglich aus den Sitten die Note „musterhaft“ oder „lobenswerth“, bezüglich des Fleißes die Note „ausdauernd“ oder „befriedigend“ erhielt;

b) im letztvergangenen Semester mindestens die erste allgemeine Zeugnißklasse erlangte, somit zur regelmäßigen Fortsetzung seiner Studien für reif erkannt wurde.

§. 11. Bei Schülern, welche sich in der untersten Klasse einer kommunalen Mittelschule befinden, kann die Würdigkeit dann angenommen werden, wenn sie im letzten Semester der Volksschule die Vorzugsklasse erlangten.

§. 12. Entbehrt ein Gesuch des genügenden Beleges über die Dürftigkeit des Bittstellers (§. 9), oder kann der letztere nach den beigebrachten Zeugnissen der Befreiung für würdig nicht erklärt werden (§§. 10, 11), so hat die Direktion das Gesuch zurückzuweisen.

Gegen eine solche Zurückweisung steht dem Bittwerber der Rekurs an den Magistrat offen.

§. 13. Der Lehrkörper prüft in einer eigenen Konferenz die als zulässig erkannten Gesuche und vergleicht ihre Beilagen mit seinen eigenen Wahrnehmungen. Wenn ein Schüler, welcher nach dem beigebrachten Zeugnisse des letztvorangegangenen Semesters der Schulgeldebefreiung würdig erklärt werden könnte, in dem eben laufenden durch tadelnswerthes Betragen, Mangel an Fleiß oder schlechten Fortgang einer Berücksichtigung sich unwürdig gemacht hat, oder der Dürftigkeits-Ausweis mit der eigenen Ueberzeugung des Lehrkörpers im Widerspruche steht, ist der Antrag auf seine Abweisung zu stellen.

§. 14. Das Protokoll über die betreffende Lehrer-Konferenz (§. 13) hat in Kürze die Meinung jedes einzelnen Stimmführenden zu enthalten, ist von sämtlichen Konferenz-Mitgliedern

zu unterfertigen, und sammt der Kompetenzen-Tabelle und allen Gesuchen längstens 14 Tage nach Schluß des bezüglichen Gesuchs-Termines (§. 8) zur Vorlage zu bringen.

§. 15. Ueber die Anträge des Lehrkörpers erstattet der Magistrat binnen weiteren 14 Tagen Bericht an den Gemeinderath, dessen Mittelschul-Deputazion sofort zusammentritt und die Befreiung bewilligt oder versagt.

§. 16. Die Ausfertigung der Dekrete über die ertheilten oder verweigerten Schulgeldbefreiungen ist so zu beschleunigen, daß der Bittwerber noch vor dem Schlusse des bezüglichen Semesters verständiget werden kann.

Ein zurückgewiesener Bittwerber kann so lange kein Zeugniß über diesen Semester erhalten, als er nicht seiner Zahlungspflicht für denselben nachgekommen ist.

§. 17. Mit der erlangten Schulgeldbefreiung erlischt die Verpflichtung zur Zahlung des Lehrmittelbeitrages (§. 4) nicht.

§. 18. Die Befreiung vom Schulgelde behält ihre Gültigkeit auch bei dem Uebertritte in eine andere kommunale Mittelschule, ohne Rücksicht auf etwaige Verschiedenheit im Ausmaße des Schulgeldes dieser anderen Anstalt.

§. 19. Der Verlust der Schulgeldbefreiung erfolgt:

a) wegen eingetretener günstigerer Vermögens-Verhältnisse des Befreiten oder seiner versorgungspflichtigen Angehörigen;

b) wegen Verlustes der Würdigkeit des Befreiten, wenn er

aa) über sein sittliches Betragen die Note „nicht entsprechend“ erhielt, oder

bb) am Schlusse des ersten Semesters in die dritte, oder

cc) am Schlusse des zweiten Semesters in die zweite oder dritte allgemeine Zeugnißklasse verfiel;

c) durch den Austritt des Schülers aus den Studien einer kommunalen Mittelschule oder seine Ausschließung von denselben.

§. 20. Bei Schülern, welchen am Schlusse des zweiten Semesters die Wiederholung der Prüfung aus einem einzelnen Gegenstande oder die Vornahme einer nachträglichen Prüfung zur Erprobung ihrer Reife für die nächsthöhere Klasse gestattet wurde, begründet die gut bestandene Prüfung auch den Fortgenuß der Schulgeldbefreiung.

§. 21. Das freiwillige Wiederholen einer Klasse, aus welcher ein Schüler am Schlusse des zweiten Semesters als aufsteigefähig entlassen wurde, oder das freiwillige Zurücktreten in eine niedrigere Klasse vor dem Schlusse des ersten Semesters zieht den Verlust der Befreiung nicht nach sich.

§. 22. Ueber jene Schüler, welche aus was immer für einer Ursache (§. 19) der Schulgeldbefreiung verlustig erklärt werden sollen, muß die Direktion sofort nach dem Schlusse eines jeden Semesters an den Magistrat Bericht erstatten.

Diejenigen Schüler, welchen am Schlusse des zweiten Semesters noch eine weitere Erprobung vorbehalten blieb (§. 20), sind längstens binnen 14 Tagen nach Wiederbeginn des Schuljahres zu prüfen und das Ergebnis zu berichten.

§. 23. Erscheint der Verlust einer Schulgeldbefreiung der Direktion oder dem Magistrate zweifelhaft, oder wird gegen den Magistratsbescheid der Rekurs an den Gemeinderath ergriffen, so steht die Entscheidung der Mittelschul-Deputazion zu.

§. 24. Die genaueste Beobachtung der vorstehenden Anordnungen wird den Direktionen der kommunalen Mittelschulen unter strenger eigener Verantwortlichkeit zur Pflicht gemacht. Insbesondere haften die Direktionen für jeden Entgang kommunaler Einkünfte, welchen sie durch Verabfäumung ihrer hier speziell bezeichneten Obliegenheiten (§§. 2, 3, 4, 5, 12, 14, 16, 17, 22) etwa verschulden.

**Anhang.** In Folge Gemeinderaths-Beschlusses vom 12. März 1867, G. N. B. 746, Mag. B. 159.000.

In Zukunft soll die Befreiung eines Schülers vom Schulgelde an der Volksschule bei seinem Uebertritte an die Mittelschule vom Bezirks-Vorsteher bestätigt werden und jeder Direktor der Kommunal-Mittelschulen derlei Gesuche an die Bezirks-Vertretung mit der Bitte um vertrauliche Aeußerung leiten, und erst nach der erlangten Aeußerung dieselbe dem Magistrat vorlegen.

## 552.

### Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 18. April 1867, B. 10.098, Mag. B. 64.830,

betreffend die Todfallsanzeigen über die mit ärarischen Genüssen theilten Militär-Witwen und Waisen.

Laut einer Mittheilung des k. k. General-Kommandos vom 23. März 1867, Z. 6080, langen von den, dem General-Kommando unterstehenden Ergänzungs-, Bezirks- und Militär-Platz-Kommanden die Todfallsanzeigen über die mit ärarischen Versorgungsgenüssen theilten Militär-Witwen und Waisen größtentheils verspätet oder gar nicht ein, weil diese Evidenzbehörden von bei derartigen sich ergebenden Todesfällen durch die betreffenden politischen Behörden entweder gar nicht oder nicht rechtzeitig in Kenntniß gesetzt werden. In gleicher Weise werden oft die Todesanzeigen über das Ableben von mit Versorgungsgenüssen theilten Zivil-Individuen verspätet der kompetenten Behörde zur Einstellung der Bezüge zur Kenntniß gebracht. Mit Hinweisung auf die bestehenden Vorschriften, namentlich auf das an die bestandenen Kreisämter mitgetheilte Hofkammerdekret vom 13. Jänner 1812, Z. 1850 (Rggs. Z. 4035/812), dann das an die bestandenen Kreisämter und die beiden Konsistorien mitgetheilte Hofkammerdekret vom 6. November 1818, Z. 48.802 (Rggs. Z. 45.401/1818), wird der Wiener Magistrat aufgefordert, von solchen Todesfällen der, die Genüsse anweisenden Behörde die Mittheilung zu machen.

Hievon werden auch unter Einem die beiden Konsistorien zur angemessenen Verständigung der Ortsseelsorger in die Kenntniß gesetzt.

## 553.

### Gemeinderaths-Beschluß

vom 24. April 1867, B. 2029, Mag. B. 63,273,

über die Evidenzhaltung der zur aushilfsweisen Verwendung im Schuldienste sich meldenden Lehrer.

Um in Zukunft zu verhindern, daß durch den plötzlichen Austritt eines Aushilfslehrers aus der ihm zugewiesenen Dienstleistung an einer der Wiener Kommunal-schulen der Unterricht eine Störung oder Unterbrechung erleide, hat der Gemeinderath folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Die Aushilfslehrer sind anzuweisen, sich künftighin nicht blos beim Schuldistriktsaufseher, sondern auch beim Magistratsreferenten zu melden, damit dieser in Kenntniß über die Lehrer ist, welche zur Verfügung der Kommune stehen; es ist über diese zur aushilfsweisen Verwendung im Schuldienste sich meldenden Lehrer Vormerkung zu führen, und im Falle als bei eintretendem Bedarfe der betreffende Schuldistriktsaufseher nicht in der Lage ist, einen Lehrer zur Aushilfe anzuweisen, soll demselben vom Magistratsreferenten im kurzen Wege ein geeignetes Individuum namhaft gemacht werden, damit dieses durch den betreffenden Schuldistriktsaufseher bestätigt werde.

2. Das hochwürdige f. e. Konsistorium ist zu ersuchen, die Schuldistriktsaufseher in Wien anzuweisen, daß dieselben die bei ihnen zur Aushilfsleistung sich meldenden Lehrer alle 4 Wochen sich gegenseitig mittheilen.

3. Den zeitweilig verwendeten Aushilfslehrern ist zu bedeuten, daß derjenige, welcher sich ohne nachgewiesenen Grund von seinem Dienstposten entfernt, resp. austritt, die Aussicht verliert, je im Schuldienste der Kommune definitiv angestellt zu werden.

---

## 554.

### Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 25. April 1867, B. 13.311, Mag. B. 67.580,

in Betreff der Eingaben um Genehmigung von Statuten-Änderungen bestehender Vereine.

Bei den sich täglich mehrenden Fällen, von Einschreiten bestehender Vereine um die Genehmigung von Statuten-Änderungen, würde es zur Beschleunigung der bezüglichen Amtshandlungen merklich beitragen, wenn von Seite der Vereinsvorstände behufs einer weiteren Uebersicht von umfangreicheren Änderungen eine paragraphenweise vergleichende Zusammenstellung, rücksichtlich Nebeneinanderstellung der alten und neuen Statutenbestimmungen beigebracht würde.

In Folge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. April l. J., Z. 6023, wird der Magistrat demnach beauftragt, Sorge zu tragen, daß die zur Vorlage gelangenden Eingaben um die Genehmigung umfangreicher Statuten-Änderungen mit einer solchen vergleichenden Zusammenstellung belegt seien.

Uebrigens wird bemerkt, daß außer der obigen Zusammenstellung, welche sich nur auf jene Statuten-Paragraphe zu erstrecken hat, welche einer Änderung unterzogen werden sollen, auch noch die geänderten Gesamtstatuten, wie bisher, in zwei gestämpelten Exemplaren zur Beisezung der Bestätigungs-Klausel beizubringen sind.

---

## 555.

### Präsdial-Erinnerung

vom 27. April 1867, G. R. B. 1476,

betreffend die Bestimmungen über die Aufbewahrung von Urkunden u. d. gl. im städt. Archive.

Nach §. 1. der vom Gemeinderathe genehmigten Instruktion für den städtischen Archivar hat das städtische Archiv alle auf Recht und Geschichte, Verfassung, Leben, Kunst und Wissenschaft Bezug

nehmenden Urkunden, Dokumente, Akten und sonstigen Materialien der Gemeinde Wien, welche mit Berücksichtigung der im §. 4 enthaltenen Beschränkung und rücksichtlich Erweiterung nicht mehr zum kurrenten Dienste erforderlich sind, zu sammeln und aufzubewahren.

Nach §. 4. der Instruktion sind mit Bezug auf §. 1. dem Archive einzuverleiben:

- a) Handschreiben des Landesfürsten und der Mitglieder des Regentenhauses oder sonstigen Souveraine;
- b) wichtige, auf die Rechte, Verfassung und Verwaltung der Stadt Bezug nehmende Privilegien, Gesetze und Verordnungen;
- c) Verträge, Reverse und sonstige Dokumente, welche auf die Veränderung oder das freie Verfügungsrecht der Gemeinde einen bleibenden Einfluß haben;
- d) Stiftungsbriefe jeder Art;
- e) Verhandlungen und Beschlüsse der Gemeinde in Bezug auf die Wahrung der bestehenden und die Erwerbung neuer Rechte; ferner Verhandlungen über die organische Einrichtung aller Zweige der städtischen Verwaltung und alle jene Akten, welche in irgend einer Richtung zur Kenntniß und Beurtheilung der städtischen Verwaltung, dann des geistigen Lebens der Stadt in administrativer oder historischer Beziehung von Wichtigkeit sind.

Die im §. 4 ad a) und b) bezeichneten Original-Dokumente sind von den Bureaus unmittelbar nach genommener Einsicht und jene ad c) und d) nach abgeschlossener Amtshandlung an die Archivs-Direktion zu leiten. Ist es nothwendig, so sind Abschriften im kurzen Wege anzufertigen und den Verhandlungsakten beizulegen.

Erfordern es dienstliche Verhältnisse, daß die Originale der Korrespondenz mit fremden Behörden beigezschlossen werden, so sind beglaubigte Abschriften im Archive aufzubewahren.

In dieser Richtung hat auch die Registratur ihr Augenmerk auf die hier berührten Dokumente zu lenken, damit Original-Dokumente dieser Art, welche durch ein Uebersehen des Bureaus an dieselbe gelangen, an das Archiv ausgefolgt werden, und nur eine Abschrift bei den Registratur-Akten verbleibt.

Nachdem aber von Seite des Magistrates auf diese Bestimmungen bisher noch wenig Rücksicht genommen wurde, so werden dieselben mit dem Bedeuten in Erinnerung gebracht, von nun an streng an diesen Bestimmungen festzuhalten.

## 556.

### Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei

vom 24. Mai 1867, B. 4399, Mag. B. 76.877,

wornach die den Militär-Individuen gewährte Begünstigung der Zuzählung eines Feldzugsjahres zur Dienstzeit auch auf die Zivilstaatsdiener ausgedehnt wird.

Seine k. k. apost. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 27. Februar l. J. laut Eröffnung des h. Ministeriums des Innern vom 19. Mai d. J. Z. 2746/M. J. a. g. zu genehmigen geruht:

1. Daß die laut Gebühren-Reglement für die k. k. Armee den Militär-Individuen für jeden mitgemachten Feldzug gewährte Begünstigung der Zuzählung eines Jahres (Feldzugsjahres) zur ordinären Dienstzeit bei Bemessung ihrer Pension gleichmäßig und unter Beobachtung der

dießfalls für die Armee geltenden Bestimmungen auch auf alle Zivilbeamte und überhaupt Staatsdiener ausgedehnt werde, welche einen Feldzug bei einer Truppe, Anstalt oder sonstigem Organe operirender Heeresheile mitmachen oder im Rundschaftsdienste auf dem Kriegsschauplatze selbst verwendet werden, desgleichen auch auf alle aus dem aktiven oder Reserve-Mannschaftsstande unmittelbar in Zivilstaatsdienste übertretende Soldaten und

2. daß die Bestimmung des ersten Punktes schon für den im Feldzuge 1866 bei den betreffenden Zivilstaatsdienern in Anwendung gebracht werden dürfe.

Die im ersten Punkte erwähnten, im Rundschaftswesen auf den Kriegsschauplatze verwendeten Zivilstaatsdiener haben übrigens nach der vom Kriegsministerium getroffenen Bestimmung den Anspruch auf die Anrechnung eines Feldzugsjahres nur dann, wenn sie der operirenden Armee zu diesem Zwecke eigens beigegeben werden, beziehungsweise sich hiefür zur Verfügung stellen und dauernd in Verwendung kommen, auch für die einzelnen Dienstleistungen nicht bereits anderweitig entlohnt worden sind.

Die Feststellung des Anspruches der Zivilstaatsdiener auf Anrechnung eines Feldzugsjahres wird jeweilig vom Kriegsministerium ausgehen, welches am Schluß des Feldzuges jedem Ministerium, sowie jeder Zentralstelle das dahin gehörige Verzeichniß jener Zivilstaatsdiener übermitteln wird, zu Gunsten derer diese Anrechnungsfähigkeit ausgesprochen worden ist.

Zu diesem Behufe werden bei jeder operirenden Armee das Zivil-Landes-Kommissariat, die Feldpost und Feldtelegraphen-Direktion, sowie die Operations-Kanzlei des Armee-Kommandos nach Abschluß des Feldzuges über sämtliche bei der Armee in Dienstesverwendung gestandene und zum Anspruche auf die mehrgedachte Begünstigung berechnigte Zivilstaatsdiener Namenslisten mit Angabe der Zeit ihrer Dienstleistung bei der Armee zu verfassen und solche im Wege der Armee-Indentanz und beziehungsweise des Armee-Kommandos an das Kriegsministerium zu leiten haben, in welcher Beziehung das Entsprechende im Armee-Berordnungsblatte angeordnet wurde.

Jene Zivilstaatsdiener aber, welche im Feldzuge des Jahres 1866 den Anspruch auf die Anrechnung eines Feldzugsjahres erwarben, haben ihr Einschreiten um nachträgliche Feststellung dieses Anspruches unter Angabe der Art und Dauer ihrer Dienstleistung bei einer der damals aufgestellt gewesenen Armeen, bis längstens Ende Juli l. J. an das Kriegsministerium einzusenden.

Was ferner die aus dem aktiven oder Reserve-Mannschaftsstande unmittelbar in Zivilstaatsdiensten tretenden Soldaten betrifft, so wurde vom Kriegsministerium im Armee-Berordnungsblatte zur genaueren Nachachtung erinnert, daß in den an die betreffenden Zivilbehörden zu übersendenden Grundbuchs- und Konduite-Dokumenten dieser Individuen die mitgemachten Feldzüge verläßlich und deutlich angegeben sein müssen, und am Schlusse des Grundbuchsblattes die Bemerkung beizufügen ist, wie viele Feldzugsjahre anrechnungsfähig seien.

Das Grundbuchsblatt dient sonach in diesem Falle zur Feststellung des Anspruches auf Anrechnung der Feldzugsjahre.

## A n h a n g.

Ueber Ersuchen der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Wien vom 31. v. M., Z. 26.218, und zu dem Zwecke, um den Finanzorganen die ihnen nach den bestehenden Vorschriften zukommenden Evidenz- und Ueberwachungs-Maßregeln in verläßlicher Weise zu ermöglichen, werden der

Wiener Magistrat und sämtliche hierländige k. k. Bezirksämter angewiesen, in jedem Falle einer vom k. k. Zeug- und Artillerie-Kommando ertheilten Pulver- Erzeugung- Autorisation der bezüglichen k. k. Finanz-Direktion hievon unter Bekanntgabe der bezüglichen Daten die Mittheilung zu machen.  
(Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 11. Februar 1867, B. 4412, Mag. B. 29.886.)

Die im vorigen Jahre anlässlich der Cholera-Epidemie gegen die Seifensieder erhobenen Beschwerden haben die verstärkte Sanitäts-Section des Gemeinderathes zu der Anordnung bestimmt, daß das Unschlittschmelzen nur zur Nachtzeit stattfinden dürfe.

Gegen diese Anordnung hat die Genossenschaft der Seifensieder eine Vorstellung eingebracht, welche laut Erlasses der k. k. n. ö. Statthalterei vom 19. März 1867, B. 7570, dahin erledigt worden ist, daß das Unschlittschmelzen in den Nachtstunden (von zehn Uhr Nachts bis fünf Uhr Morgens) vorzunehmen ist.

Unter Einem wurde angeordnet, daß das Unschlitt (Talg) in Kaltwasser aufzubewahren ist.  
(Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 19. März, 1867, B. 7570 Mag. B. 42.394.)

In Bezug auf die mit dem Gemeinderaths-Beschlusse vom 16. Jänner 1863, G. R. B. 2440 §. 4 abverlangte Lehrerprüfung für unselbstständige Unterrealschulen wird sich bis zur Einführung anderer Modalitäten mit Privatprüfungs-Zeugnissen der k. k. Oberrealschulen auf der Landstraße und am Schottensfelde zufrieden gestellt.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 26. April 1867, B. 1062, Mag. B. 64.576.)

Mit der Note der k. k. Steuer-Administration für Wien vom 3. Mai 1867 Nro. 2513, Mag. B. 66.255, wurde der Magistrat ersucht, in den Mittheilungen über ertheilte Baubewilligungen künftighin nebst der Bezeichnung des Urbarfolium auch bekannt zu geben, wer früher Besitzer des zu verbauenden Grundes oder der Baustelle gewesen ist.

Aus Anlaß der von einer Gemeinde gestellten Bitte um Mittheilung des Resultates der gegen einen Gemeindeangehörigen eingeleiteten strafgerichtlichen Untersuchung wird der Magistrat bei dem Umstande, als einerseits durch die neue Gemeindeordnung die Sicherheitspolizei in die Hände der Gemeinde übergegangen ist, anderseits wegen der Wirkung der strafgerichtlichen Urtheile auf das aktive und passive Wahlrecht der Verurtheilten, und der in Folge dessen nothwendig werdenden Rectifizirung der Wahllisten die Verständigung der Zuständigkeits-Gemeinden von dem Resultate der gegen einen Gemeindeangehörigen abgeführten strafgerichtlichen Untersuchungen geboten erscheint, und durch die Mittheilung aller strafgerichtlichen Urtheile an die Heimatsgemeinden auch den Strafgerichten das Mittel geboten wird, durch die Heimatsgemeinden der in Untersuchung Gezogenen sichere und genügende Aufschlüsse über das Vorleben derselben zu erlangen, angewiesen, von allen dem Magistrate in Gemäßheit der Justiz-Ministerial-Verordnung vom 5. März 1853 R. G. Bl. Nr. 44 und der §§ 317 und 321 der Strafprozeß-Ordnung vom Jahre 1853 durch die Strafgerichte zukommenden Abschriften der Strafurtheile oder wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel geschöpften Freisprechungs-Erkenntnisse die bezüglichen in Niederösterreich gelegenen Heimatsgemeinden der Abgeurtheilten oder von der Anklage Losgesprochenen unmittelbar zu verständigen.

(Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. Mai 1867, B. 14.235 Mag. B. 73.948.)

# Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1867.

N<sup>o</sup> 168

erschien am 10. August 1867.

557.

## Note der k. k. n. ö. Finanz-Landes-Direktion in Wien

vom 23. April 1867, B. 7692, Mag. B. 75.418,

betreffend die Erwerbsteuerbehandlung der Filial-Zweig-Etablissements und Niederlagen.

Nachdem das h. Finanz-Ministerium in die Kenntniß gekommen ist, daß bei der Erwerbsteuer-Behandlung der Filial-Zweig-Etablissements und Niederlagen ein verschiedenes Verfahren beobachtet wird, so hat sich Hochdasselbe veranlaßt gesehen, der Finanz-Landes-Direktion hierüber mit dem h. Erlasse vom 14. April 1867, Z. 34,907, Nachstehendes zur Darnachachtung zu bemerken:

Niederlagen inländischer Fabriken, welche nur den Verkehr mit Erzeugnissen der Fabriken, zu denen sie gehören, besorgen, erscheinen nicht als selbstständige Handels-Unternehmungen, und sind somit nach dem h. k. k. Finanz-Ministerial-Erlasse vom 20. Oktober 1865, Z. 45.227 (h. o. Verordnung vom 10. Oktober 1865, Z. 21.515 f. Verordnungsbl. v. J. 1865 S. 98), auch nicht abgefordert zu besteuern.

Was jedoch die sogenannten Filial- oder Zweig-Etablissements betrifft, so ist bezüglich ihrer Erwerbsteuer-Bemessung zu unterscheiden, ob sie mit einer andern Unternehmung (Haupt-Unternehmung) in einem nothwendigen oder nur in einem zufälligen, durch eine gemeinschaftliche Geschäftsleitung bewirkten Zusammenhange stehen.

Die Letzteren erscheinen als eine selbstständige Unternehmung und sind daher allerdings von der Bemessungs-Behörde des Ortes ihres Betriebes abgefordert der Erwerbsteuer-Bemessung zu unterziehen.

Die Ersteren erscheinen hingegen nur als ein Hilfs-Etablissement der Haupt-Unternehmung und sind daher nicht abgefordert mit der Erwerbsteuer zu belegen, sondern lediglich bei der Besteuerung der Haupt-Unternehmung zu berücksichtigen.

Damit jedoch die Behörde, welcher die Steuerbemessung der Haupt-Unternehmung obliegt, hierbei auch den Umfang des auswärtigen Geschäftbetriebes entsprechend berücksichtigen könne, sind die Behörden, in deren Bezirken sich derlei Hilfs-Etablissements befinden, verpflichtet, mit jener Behörde, welche die Besteuerung vorzunehmen hat, sich ins Einvernehmen zu setzen und ihr die erhobenen Daten des Geschäftbetriebes mitzutheilen.

## 558.

**Gemeinderaths-Beschluß**

vom 7. Juni 1867, B. 6066, Mag. B. 89,720,

über die Regulirung des Status der Kanzlei-Praktikanten des Magistrates.

1. Die Kanzlei-Praktikanten aller Hilfsämter des Magistrates bilden einen Status und haben die Anwartschaft auf die Beförderung zu den besoldeten Stellen obiger Hilfsämter.
2. Die Zahl der Kanzlei-Praktikanten wird auf 120 beschränkt, dagegen die Anzahl der Kanzlei-Akzessisten um acht vermehrt.
3. Die Aufnahme der Kanzlei-Praktikanten ist dermalen einzustellen, bis die oben festgesetzte Normalzahl 120 erreicht ist.
4. Von den 120 Kanzlei-Praktikanten beziehen 40 ein Adjutum von jährlich 360 fl., 40 ein solches von 240 fl., und 40 erhalten keine Bezüge.
5. Jeder neu aufgenommene Praktikant muß wenigstens Ein Jahr unentgeltlich dienen. Bei Zuweisung des Adjutums von 240 fl. sind sowohl das Dienstalter als auch die Befähigung und Verwendung in Betracht zu ziehen. Für die weitere Vorrückung gelten die bestehenden Bestimmungen.
6. Die bisherigen Bezüge von Diurnen als Adjutum, ferner alle bisherigen Adjuten, Remunerationen, Sustentazions-Beiträge u. s. w. haben aufzuhören, jedoch derart, daß Niemand in diesen seinen dermaligen Bezügen geschmälert werde, welche er beizubehalten hat, bis er in eine Stelle vorrückt, womit ein gleicher oder höherer Bezug verbunden ist.
7. Die dermaligen Praktikanten sind nach Maßgabe ihrer dermaligen Bezüge und ihrer Dienstesverhältnisse in die neuen Kategorien einzutheilen; die unfähigen oder ungeeigneten sind zu entlassen.
8. Jeder neu aufzunehmende Kanzlei-Praktikant darf nicht unter 18 und nicht über 30 Jahre alt sein.
9. Die Verleihung der Adjuten hat durch das Magistrats-Gremium zu geschehen.
10. Im Falle eines außerordentlichen zeitweiligen Bedarfes können über Vorschlag des betreffenden Referenten vom Herrn Bürgermeister Diurnisten mit einem Taggelde von einem Gulden ö. W. bis zur Gesamtzahl von zwanzig aufgenommen werden, welche nach Aufhören des Bedarfes wieder zu entlassen sind. Wollte ein Diurnist als Kanzlei-Praktikant eintreten, so kann er nur unter den für den Eintritt von Praktikanten oben festgesetzten Bestimmungen und unter Verzicht auf das Diurnum aufgenommen werden.

## 559.

**Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei**

vom 16. Juni 1867, B. 18.898, Mag. B. 87.267,

mit welchem die Vereinbarung vom 8. Mai 1867 zwischen dem k. k. Handelsministerium und dem königlich ungarischen Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel über die provisorische Behandlung der auf Erfindungs-Privilegien bezüglichen Angelegenheiten bekannt gegeben wird.

In so lange, bis in Bezug der gegenseitigen Behandlung der Erfindungs-Privilegien sowohl in Ungarn und Siebenbürgen als auch in Sr. Majestät übrigen Königreichen und Ländern im

verfassungsmäßigen Wege definitive Normen festgestellt sein werden, sind zwischen dem k. k. Ministerium für Handel und Volkswirtschaft und dem königl. ungarischen Ministerium für Handel, Industrie und Ackerbau folgende, vom 10. März l. J., als dem Amtsantritte des königl. ungarischen Ministeriums, geltende provisorische Bestimmungen vereinbart worden.

1. Alle bis zum 10. März 1867 verliehenen, noch in Kraft bestehenden Erfindungs-Privilegien werden auch für das Gebiet Ungarns und Siebenbürgens hiemit als rechtsgiltig anerkannt.

2. Alle vom 10. März 1867 angefangen an das k. k. Handelsministerium oder an das königl. ungarische Ministerium für Handel, Industrie und Ackerbau im vorgeschriebenen Wege von den Parteien eingereichten Gesuche um Verleihung eines A. H. ausschl. Erfindungs-Privilegiums sind durch dasjenige Ministerium, an welches dieselben gelangen, auszutragen.

3. Wenn dieses Ministerium nach vorangegangener Prüfung des Gesuchs-Gegenstandes ein Privilegium zu bewilligen findet, so stellt es für das seiner Leitung unterstehende staatsrechtliche Ländergebiet die A. H. Privilegiums-Urkunde aus und übermittelt dieselbe von Amtswegen im vorgeschriebenen Berührungswege sammt den einschlägigen Akten dem jenseitigen Fachministerium zur Erwirkung der Annahme.

4. Dieses angegangene jenseitige Fachministerium stellt im Falle der Annahme für den ihm unterstehenden, staatsrechtlichen Länder-Komplex eine besondere Privilegiums-Urkunde aus, und leitet dieselbe sammt den Akten an dasjenige Ministerium, von welchem die Aufforderung ausging, und welches sodann dem Bewerber beide Privilegiums-Urkunden zustellen läßt.

5. Die Privilegiums-Taxe ist durch den Gesuchsteller nur Einmal, und zwar dort zu entrichten, wo das Gesuch eingereicht wurde.

6. Jedem Gesuche ist die Beschreibung der Erfindung in zwei Exemplaren beizulegen, damit bei jedem Ministerium ein besonderes Privilegiums-Archiv angelegt werden könne.

7. Auf dieselbe Art ist bei Verlängerung von Erfindungs-Privilegien zu verfahren.

8. Bei Verzichtleistung auf bestehende Privilegien oder Uebertragung derselben an dritte Personen hat zwischen den beiden Ministerien eine gegenseitige Notifikation statt zu finden.

9. Ungiltigkeits-Erklärungen von Privilegien für beide staatsrechtlichen Gebiete können nur im gegenseitigen Einverständnisse erfolgen.

10. Die Priorität einer Erfindung, Verbesserung oder Entdeckung datirt von dem Zeitpunkte der Einreichung des Privilegiums-Gesuches.

11. Die Veröffentlichung der erteilten verlängerten und außer Kraft getretenen Privilegien hat von Seite beider Ministerien statt zu finden.

12. In allen auf die Ertheilung von Privilegien bezüglichen Angelegenheiten werden die beiden Ministerien das nöthige Einvernehmen pflegen und sich die erforderlichen Auskünfte und Beihilfe mittheilen.

## 560.

### Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 20. Juni 1867, B. 19.304, Mag. B. 94.724,

in Betreff der Berechtigung der dauernd beurlaubten Mannschaft zur Ausübung von Konzessionirten und freien Gewerben.

Zufolge des Erlasses des h. Ministeriums des Innern vom 12. Juni 1867, Z. 8490, hat das h. Kriegsministerium in Anbetracht jener Aenderungen, welche durch die kais. Verordnung

vom 28. Dezember 1866 in der Ergänzung des Heeres überhaupt, dann in den persönlichen Verhältnissen der dauernd Beurlaubten und der Reservemannschaft bezüglich der Jurisdiktions-Zuständigkeit und der Verehelichung eingetreten sind, seine Zustimmung erteilt, daß die bisher nur den Reservemännern zugestandene Berechtigung zur Ausübung von konzessionirten und von freien Gewerben künftig auch auf die dauernd, d. i. bis zur Einberufung, Uebersetzung in die Reserve oder bis zur Entlassung beurlaubte Mannschaft ausgedehnt werde.

Der Gewerbebetrieb befreit aber keineswegs von der Pflicht der unverzüglichen Folgeleistung im Falle einer Einberufung zum aktiven Dienste, und es kann den aus dem Gewerbebetriebe entspringenden wie immer gearteten Verbindlichkeiten niemals die Kraft zugestanden werden, auf die Erfüllung dieser Pflicht hemmend einzuwirken.

Hievon wird der Magistrat mit Beziehung auf den mit dem Statthaltereie-Erlasse vom 17. August 1860, Z. 37.296, mitgetheilten h. Ministerial-Erlaß vom 7. August 1860, Z. 24.692 (s. Verord. Bl. v. J. 1860, S. 249), zur Kenntnißnahme und Darnachachtung verständigt.

## 561.

### Gemeinderaths-Beschluß

vom 26. Juni 1867, B. 953, Mag. B. 91.328,

über das Recht der oberen Lehrer an städtischen Realgymnasien zum Bezuge des Schulgelddrittels.

§. 1. Das Drittheil des an jedem der städtischen Realgymnasien mit Einschluß der Parallelklassen eingehenden Schulgeldes im gegenwärtigen Ausmaße gebühret denjenigen ordentlichen Lehrern desselben Gymnasiums, welche nach der von dem Gemeinderathe vorgenommenen Rangirung als die oberen Lehrer erklärt werden.

§. 2. Die Zahl der oberen Lehrer hat, solange die derzeit bestehenden Anstalten nicht zu vollständigen Gymnasien erweitert werden, fünf von dem dermalen sistemisirten ordentlichen Lehrern zu betragen, welche zu gleichen Theilen an dem Schulgelddrittel theilnehmen. Wird die Zahl der sistemisirten ordentlichen Lehrer für die vier unteren Klassen vermehrt, so behält sich der Gemeinderath die Entscheidung über eine entsprechende Vermehrung der Mitbezugsberechtigten an dem Schulgelddrittel bevor.

§. 3. Die Religionslehrer und die Lehrer der französischen Sprache haben jedoch auf die Theilnahme an dem Schulgelddrittel nur dann Anspruch, wenn sie die ordentliche Lehrbefähigung für Untergymnasien oder im Falle der Komplettirung derselben zu vollständigen Gymnasien auch für Obergymnasien besitzen, an dem Gymnasium, in dessen Lehrkörper sie gehören, mindestens ebenso viele Stunden lehren, als ein anderer an demselben angestellter ordentlicher Lehrer und unter die oberen Lehrer rangirt werden.

§. 4. Für den Fall der Erweiterung der bestehenden Anstalten zu vollständigen Obergymnasien behält sich der Gemeinderath vor, die Zahl der bezugsberechtigten oberen Lehrer auf mindestens acht festzustellen und die Quote derselben zu bestimmen. Ebenso behält sich der Gemeinderath vor, im Falle der Vermehrung der sistemisirten Stellen die Zahl der Mitbezugsberechtigten an dem Schulgelddrittel entsprechend zu vermehren.

§. 5. Die Erfolge der auf die Bezugsberechtigten entfallenden Beträge hat in jedem Semester nach vollständigem Abschluß der Schulgeldeinhebung stattzufinden.

Scheidet ein Bezugsberechtigter innerhalb der Dauer eines Semesters aus dem Verbands des Gymnasiums, so gebührt ihm noch der auf dieses Semester entfallende Antheil, welcher ihm nach Abschluß der Schulgeldeinhebung auszufolgen ist. Der Antheil eines innerhalb des Semesters verstorbenen bezugsberechtigten Lehrers ist dessen Erben zu erfolgen.

Ferner wurde beschlossen, daß die von den Lehrern des Kommunal-Realgymnasiums in Mariahilf bezüglich des Schulgeldbittels und seiner Vertheilung freiwillig getroffene Uebereinkunft für diesen Fall und die gegenwärtigen Mitglieder dieses Lehrkörpers genehmigt wird.

---

## 562.

### Gemeinderaths-Beschluß

vom 3. Juli 1867, B. 2999, Mag. B. 84.720,

über die bei Besetzung von Kanzlei-Assistentenstellen in Zukunft geltenden Grundsätze und den Zeitpunkt der Anweisung der neu systemisirten Adjuten.

Bei künftigen Besetzungen von Kanzlei-Assistentenstellen sind sowohl die Praktikanten mit 360 fl. Adjutum, als auch jene mit dem Adjutum von 240 fl. berufen und haben hiebei nicht das Dienstalter allein, sondern insbesondere die vorzügliche Verwendung und Befähigung maßgebend zu sein.

Die Anweisung der neuen Adjuten hat vom 1. August d. J. an zu geschehen und es sind mit diesem Tage alle für die Kanzlei, das Steueramt, Oberkammeramt, Markt-Kommissariat und der sonstigen Magistrats-Hilfsämtern, wo in den Status der Kanzlei-Praktikanten gehörige Individuen in Verwendung stehen, bisher systemisirten Adjuten, ferner alle Diurnen und Sustentations-Beiträge u. dgl., insoferne solche von Praktikanten bezogen werden, einzustellen.

---

## A n h a n g.

Von Seite der k. k. n. ö. Statthalterei wurde dem Magistrate ein Pare des in Folge h. k. k. Kriegs-Ministerial-Verordnung vom 16. Februar l. J., Abth. 4, Z. 212, an sämtliche unterstehende Truppenkörper und Branchen hinausgegebenen Zirkulars vom 21. Febr. 1867, Abth. 2, Nr. 1078 übermittelt, wornach die strafgerichtliche Amtshandlung über die dauernd, d. i. bis zur Einberufung, Uebersetzung in die Reserve oder Entlassung beurlaubte, sowie die nicht in der aktiven Dienstleistung stehende Reserve-Mannschaft, welche zufolge der kaiserl. Verordnung vom 28. Dezember 1866 (Armee-B. = B. Nr. 46 v. J. 1866 und R. = G. = B. II. Stück v. J. 1867) in Strafsachen, insoferne sie sich keines Militär-Verbrechens oder Vergehens schuldig macht, der Zivil-Jurisdiktion untergeordnet wurde, seit dem Zeitpunkte der Kundmachung dieser kaiserl. Verordnung den Zivilgerichten zusteht, jene Untersuchungen jedoch, welche zur

Zeit dieser Kundmachung bei den Militär-Gerichten bereits anhängig waren, auch bei diesen Gerichten nach den bisher gültig gewesenen Bestimmungen durchzuführen sind.

(Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 2. März 1867 Nr. 6939, Mag. B. 41.187.)

Das h. Staatsministerium hat laut h. Erlasses vom 3. März 1867, Z. 3186, im Einvernehmen mit dem h. Kriegsministerium eine den §. 3 der kaiserl. Verordnung vom 28. Dezbr. 1866 und den Punkt 1 des Ministerial-Erlasses vom 9. Jänner l. J. Z. 429 (Statth.-Erlaß vom 11. Jänner 1867, Z. 1448) betreffende Anfrage über die Behandlung von Stellungspflichtigen, welche die dermal bestehenden drei militärpflichtigen Altersklassen überschritten haben, dahin zu erledigen befunden. — Die anfragende Behörde ist ganz recht daran, Bedenken zu tragen, zu erklären, daß jede Nachstellung von kranken oder verhafteten Stellungspflichtigen, welche nun die 3. Altersklasse überschritten haben, nicht mehr zulässig sei.

Der §. 2 der kais. Verordnung vom 28. Dezember 1866 und in dessen Folge der Punkt 1 des Ministerial-Erlasses vom 9. Jänner l. J., Z. 429, dürfen in dieser Tragweite nicht aufgefaßt werden, sondern sie ordnen eben nur an, daß dermal die dritte Altersklasse die höchste ist, wie es früher die siebente war.

Sowie aber früher ein kranker, verhafteter, mit oder ohne Bewilligung abwesender Stellungspflichtiger, wenn er aus einer dieser Ursachen seiner Militärpflicht rechtzeitig nicht genügt hatte, auch wenn er die damals höchste Altersklasse überschritten hatte, noch immer stellungspflichtig blieb, ebenso obliegt auch dermal einem kranken, verhafteten, mit oder ohne Bewilligung abwesenden Stellungspflichtigen ungeachtet der überschrittenen dritten Altersklasse, sobald es rechtzeitig nicht geschah, wenigstens nachträglich seiner Militärpflicht zu genügen.

Die Fortdauer dieser Verpflichtung ist in dem bezogenen Ministerial-Erlasse, wenn auch nur mit dem Ausdrucke, „daß der Betreffende sich seiner Einreihung bisher gesetzwidrig entzogen habe“, ausgesprochen, muß aber nach dem unzweifelhaften Geiste des Gesetzes bei allen erwähnten Kategorien Stellungspflichtiger höherer Altersklassen angewendet werden, wenn sie ihre Militärpflicht zu erfüllen bisher unterlassen haben.

Der Magistrat hat auch inzwischen aus dem Ministerial-Erlasse vom 13. Februar, Z. 2294 (Statth. Erlaß vom 20. Februar 1867, Z. 6161), entnommen, daß weder der nach §. 75 des U. U. zum Heeresergänzungs-Gesetze zu führende Vormerk über die Ausgebliebenen, noch die nach §. 94 dieses U. U. zu erstattende Uebersicht, in welcher alle obgenannten Kategorien mit Erfüllung ihrer Militärpflicht im Rückstande gebliebenen Stellungspflichtigen aus allen 16 (dermal 14) Jahrgängen bezeichnet erscheinen, eine Aenderung erfahren hat.

Hievon wird der Magistrat zur genauen Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

(Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. März 1867, Nr. 8043 Mag. B. 41.459.)

Mittels Präsidial-Erinnerung vom 6. Mai 1867, Z. 246, Mag. Z. 67.000, erhielt der Magistrat den Auftrag, bezüglich aller grundbücherlichen Eintragungen (Pränotirungen oder Einverleibungen) des Eigentumsrechtes auf die im Wiener Gemeindegebiete gelegenen Realitäten, welche vom 26. März 1866 anfangend auf Grund früherer abgeschlossener Verträge oder früher eingetretener Todesfälle erfolgten oder noch erfolgen werden, die erforderliche Vorkehrung wegen

Bemessung der durch das Gesetz vom 15. März 1866 eingeführten städtischen Auflage zu treffen, sohin diese Auflage den Parteien vorzuschreiben und die Zahlungsaufträge auszufertigen. Die Vorschreibung der städtischen Auflage hat selbstverständlich nicht blos bei jenen Parteien, denen die Bürgerlasten-Reluizionstaxe bereits zur Zahlung aufgetragen wurde, sondern auch dann stattzufinden, wenn die Vorschreibung der Bürgerlasten-Reluizionstaxe wegen sachlichen oder persönlichen Befreiungstiteln unterblieb oder zu unterbleiben hätte.

Auch wurde der Magistrat beauftragt, noch jene Fälle bekannt zu geben, in welchen aus Anlaß der nach dem 26. März 1866 erfolgten Eintragung des Eigenthumsrechtes auf Grund von früher erworbenen Titeln die Zahlung von Bürgerlasten-Reluizionstaxen wirklich erfolgte.

Aus Anlaß der vorgelegten Nachweisung über die Strafamtshandlungen bei den vorjährigen Rekrutirungen wird der Wiener Magistrat in Folge Erlasses des k. Ministeriums des Innern vom 10. Mai 1867, Z. 5910, hiemit für die genaue Durchführung dieser Bestimmungen strenge verantwortlich gemacht, und zugleich angewiesen, das Augenmerk insbesondere darauf zu richten, damit sowohl die anwesenden Fremden, als auch die anwesenden Militärpflichtigen zur Erfüllung ihrer Militärdienstverpflichtung verhalten, und im Falle der Uebertretung der bezüglichlichen Vorschriften zur Verantwortung gezogen werden.

(Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. Mai 1867, B. 15.725, Mag. B. 77.054.)

Das k. k. Ministerium des Innern hat zufolge h. Erlasses vom 12. Mai 1867, Z. 7006, über vorgekommene Anfrage im Einvernehmen mit dem k. k. Kriegsministerium in Bezug auf den im Punkte 3 der kais. Verordnung vom 28. Dezember 1866 enthaltenen Ausdruck: Eintritt der Nothwendigkeit der Einberufung, ferner bezüglich des im Punkte 1, Absatz 3 des h. Ministerial-Erlasses vom 13. Februar l. J., Z. 2294 (Statth. Erlaß vom 20. Februar 1867, Z. 6161, s. Verord. B. v. J. 1867, S. 20), vorgezeichneten Entlassungsfalles folgende Erläuterungen zu ertheilen befunden.

Unter dem besagten Ausdrücke „des Eintrittes der Nothwendigkeit zur Einberufung der nach der Losreihe dauernd Beurlaubten“ ist zwar zunächst der Fall einer Kriegsausrüstung verstanden.

Allein es kann auch die Nothwendigkeit zur Einberufung der erwähnten Beurlaubten in dem Falle eintreten, wenn sich die Standesverhältnisse eines Infanterie-Regimentes derart gestalten, daß der vorgeschriebene Kriegstand desselben in der Summe aller vier Bataillone durch die übrige linienpflichtige Mannschaft des Grundbuchsstandes nicht gedeckt erscheint, und die zur Deckung desselben erforderliche Zahl der nach der Losreihe dauernd Beurlaubten in die Kategorie der für die Abrichtung bestimmten Rekruten zu übergehen hat.

In beiden Fällen steht das Einberufungsrecht dem Truppen-Kommandanten unter Beobachtung der für die Urlaubereinberufung überhaupt maßgebenden Vorschriften zu.

Gemäß Punkt 1 des bezogenen h. Ministerial-Erlasses vom 13. Februar l. J. Z. 2294 sind die in ihrer Heimat von der Pflicht zum Eintritte in das Heer Befreiten in der Fremde aber Eingereichten sofort wieder aus dem Heere zu entlassen.

Die Entlassung eines derlei in der Fremde assentirten Rekruten, welcher zur Zeit seiner Assentirung bereits im Besitze eines rechtskräftigen Befreiungstitels gewesen ist, hat aus dem Titel

der gesetzwidrigen Stellung jedoch ohne die bezüglichen Folgen, im Uebrigen aber nach Vorschrift des §. 104 und des §. 110 des A. U. zum H. E. G. zu erfolgen.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Wissenschaft und Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

(Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. Mai 1867, B. 16.009 Mag. B. 77.053.)

Der Erlaß der Wiener Bau-Kommission vom 24. Mai 1866, Z. 65/B. C. in Betreff der Sicherstellung der Demolirungsreversse hat seiner Motivirung und Tendenz nach nicht sowohl die bereits ohne Konsens bestehenden und nachträglich genehmigten Bauten auf Pachtgründen, als vielmehr die in Zukunft entstehenden Bauten, bei welchen die Ausstellung eines Demolirungsreversses für nothwendig erachtet wird, zum Gegenstande.

Es ist sonach in den Fällen, in welchen es sich um ausnahmsweise nachträgliche Genehmigung eines bestehenden Baues auf Pachtgründen handelt, von der grundbücherlichen Sicherstellung des für nothwendig erkannten Demolirungsreversses Umgang zu nehmen.

Im Uebrigen ist sich jedoch strenge an den Erlaß vom 24. Mai 1866, Z. 65/B. C. zu halten, und überhaupt die thunlichste Beschränkung provisorischer Bauten im Auge zu behalten.

(Erlaß der k. k. Wiener Bau-Kommission vom 22. Mai 1867, B. 40/B. C., Mag. B. 73.923.)

Der Verwaltungsrath der k. k. priv. Kaiserin Elisabeth-Bahn hat genehmigt, daß Handwerksburschen, Hausirer und Dienstboten (männliche und weibliche), diese jedoch nur während der Zeit ihrer Dienstlosigkeit, bei den Zügen Nr. 9, 10, 31 und 32, die Bahn im Wagen III. Klasse mit halben Karten dieser Klasse benützen dürfen.

Wer auf diese Begünstigung Anspruch machen will, muß sich an der Personenkassa, sowie dem Zugbegleitungs-Personale gegenüber mit einem Dienst- oder Arbeitsbuche, Hausirpasse oder Heimatscheine, aus welchem seine obige Eigenschaft zu entnehmen ist, ausweisen, und muß aus diesem Dokumente zu entnehmen sein, daß der Handwerksbursche oder Dienstbote nicht in Arbeit oder Lohn steht. Im Falle diese Bedingung aus dem vorgewiesenen Dokumente nicht zu entnehmen wäre, ist die Beifügung der dießfälligen Bestätigung von der politischen Behörde zu fordern. Das vorgewiesene Dokument ist stets mit dem gleichen Zugstempel, wie die Karte, zu versehen.

(Note der Direktion der k. k. priv. Kaiserin Elisabeth-Bahn vom 20. Juni 1867, B. 6204, Mag. B. 87.229.)

Mit Note vom 27. Juni 1866, Z. 6292, Mag. B. 87.133, hat das k. k. Bezirksamt Sechshaus das Ersuchen gestellt, die dortigen Indorsat-Noten bei deren Beantwortung wieder zurückgelangen zu lassen.

# Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1867.

N<sup>o</sup> 169

erschien am 31. August 1867.

563.

## Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 13. Mai 1867, B. 14.447, Mag. B. 74.736,

über die Einziehung der Rekruten zur militärischen Ausbildung.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 29. April 1867, B. 6881, Folgendes anher bekannt gegeben:

Im Punkte 12 des Ministerial-Erlasses vom 13. Februar l. J., B. 2294 (Statthaltereie-Erlaß vom 20. Februar 1867, B. 6161, f. Verordbl. Jahrgang 1867, S. 20) ist die Erlassung besonderer Vorschriften über die Einberufung der gesetzlich dauernd zu Beurlaubenden behufs ihrer militärischen Unterweisung und späteren Einübung in Aussicht gestellt worden.

Das Kriegsministerium bemerkt nun, daß die in Abschrift nachfolgenden Punkte 12 und 13 der mit a. h. Genehmigung Sr. k. k. apost. Majestät über die Einziehung der Rekruten überhaupt zu ihrer militärischen Ausbildung erlassenen Bestimmungen entnehmen lassen, es sei in der besagten Frage in einer Weise vorgegangen worden, welche vollkommen geeignet erscheine, den Interessen der beteiligten Bevölkerung, sowie der Verschiedenheit der Verhältnisse der Länder im vollsten Maße Rechnung zu tragen, weil es im Sinne dieser Verfügungen liege, daß nicht allein die Beurtheilung der mit den maßgebenden Verhältnissen zumeist vertrauten Unterbehörden, sondern auch selbst die persönlichen Wünsche der Beurlaubten jene Grundlage bilden, auf welcher die General-Kommanden die Anordnungen über die Zeit und den Ort der militärischen Ausbildung der betreffenden Leute erlassen werden.

Indem die Statthalterei ihre eigenen Ansichten dem General-Kommando eröffnet, wird der Magistrat angewiesen, nach der im Punkte 13 angegebenen Weise mit den Ergänzungsbezirks-Kommanden das nöthige Einvernehmen zu pflegen, wo und zu welchem Zeitpunkte die militärische Ausbildung nach den Berufs- und Erwerbsverhältnissen der einzelnen andauernd Beurlaubten stattfinden solle.

Sollten nach den bei der Durchführung dieser Andeutungen des k. Kriegsministeriums auftauchenden Verhältnissen sich Anstände ergeben, so wäre die Anfrage anher zu stellen.

## A b s c h r i f t.

12. Eine dritte besondere Kategorie der einzuziehenden und abzurichtenden Rekruten bilden jene, welche auf Grund der eben erwähnten kaiserl. Verordnung beurlaubt werden, deren Abrichtung nur auf die Dauer von fünf Wochen erstreckt werden darf, und deren Ueberstandsführung auf diese Zeit bewilligt wird.

Bei den Jägern sind diese Rekruten, falls deren dahin eingetheilt werden, in der durch die dießjährige Repartizion bezeichneten Zahl einbegriffen.

13. Nachdem Vorsorge getroffen werden muß, daß durch die Abrichtung der im vorstehenden Punkte erwähnten Rekruten weder der Zivil-, Staats- oder öffentliche Dienst, noch der Studienfortgang, oder die Berufs- und Erwerbsverhältnisse der Betreffenden einen Nachtheil erfahren, und da zur Wahrung dieser Interessen auch die vollste Berücksichtigung der sehr verschiedenen provinziellen Verhältnisse nothwendig ist, so werden die General-Kommanden ermächtigt, die zur Einziehung und Abrichtung dieser Rekruten erforderlichen Verfügungen für den unterstehenden Bereich zu treffen.

Als Grundsatz muß bei diesen Verfügungen festgehalten werden, daß die Abrichtung innerhalb jener Zeitperiode erfolge, zu welcher die erwähnten öffentlichen und persönlichen Interessen am meisten gewahrt bleiben, und daß die betreffenden Leute, falls sich nicht ihr zuständiges viertes Bataillon oder Jäger-Depôt in ihrem Studien- oder bleibenden Aufenthaltsorte oder zunächst desselben befindet, einem andern daselbst stationirten Truppenkörper ihrer Waffe zur Abrichtung in die Zuthellung übergeben werden, wobei auch das Sprachenverhältniß thunlichst zu berücksichtigen ist.

Bei der Neuheit der Sache und dem Mangel einschlägiger Erfahrungen wird es zweckmäßig sein, daß die Ergänzungsbezirks-Kommanden sogleich angewiesen werden, über diesen Gegenstand gelegentlich des persönlichen Verkehrs mit den Vorständen der politischen Behörden Rücksprache zu nehmen, selbst auch die betreffenden Rekruten bei ihrer Assentirung über ihre dießfälligen Wünsche zu befragen, hierüber eine Vormerkung zu führen, und nach reiflicher Erwägung aller Umstände die eigenen gutächtlichen Anträge unter Anschluß der erforderlichen Nachweisungen dem vorgelegten General-Kommando gleich nach abgeschlossener Hauptstellung vorzulegen.

## 564.

**Gemeinderaths-Beschluß**

vom 2. Juli 1867, B. 595,

womit der Instrukzion für den städtischen Archivar ein §, betreffend den Erlös für skartirte Archivsakten, beigelegt wird.

„Der Erlös für die dem Archive zugewiesenen, mit Bewilligung der Bibliotheks-Kommission zur Skartirung tauglich befundenen Akten, sowie die bei der gleichfalls mit Bewilligung der Bibliotheks-Kommission erfolgenden Veräußerung oder Vertauschung von Doubletten der Münzen- und Medaillen-Sammlung oder für sonst etwa vom Gemeinderathe genehmigte Nugbarmachung der Archivsgegenstände erzielten Beträge sind analog mit §. 16 der Instrukzion für die städtische Bibliothek zur Vermehrung der ordentlichen Dotazion zu verwenden.“

## A n h a n g.

### Erlässe der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 7. Dezember 1866, B. 38.261, Mag. B. 154.305, vom 15. Jänner 1867, B. 1693, Mag. B. 10.190 und vom 23. April 1867, B. 7426, Mag. B. 62.993,

über die Begrenzung der neuen Pfarre zur h. Elisabeth im IV. Bezirke und die in Folge derselben sich ergebende Aenderung in den Grenzen der Pfarren zu den h. Schutzengeln und zu St. Joseph in Margarethen.

Mit der Regierungs-Verordnung vom 29. März 1845, Z. 17.539, ist dem Wiener Magistrate die mit der a. h. Entschliebung vom 11. März 1845 genehmigte Begrenzung der fünf in den Vorstädten Wiens am rechten Ufer des Donaufkanales zu errichtenden Pfarren bekannt gegeben worden. Bei dieser neuen Pfarrbegrenzung wurde auch die Errichtung einer neuen Pfarre an der Favoriten- und Belvedere-Linie genehmigt.

Demzufolge wurde daselbst eine neue Pfarrkirche erbaut, und dieselbe am 18. November 1866 zu Ehren der h. Elisabeth eingeweiht; es wurde ferner am 20. November dess. J. Franz Schindlauer als Pfarrer daselbst angestellt und ihm drei Priester als Kooperatoren zugewiesen, und in der Konsistorial-Verordnung vom 24. November 1866, Z. 9792, wurde der erste Dezember d. J. als der Anfang der pfarrämtlichen Funktionen und der pfarrämtlichen Protokolle festgesetzt; für den Beginn der Geschäfte der Armenversorgung aber wurde der 1. Jänner 1867 bestimmt.

Was die Pfarrbegrenzung anbelangt, so werden der neuen Pfarre St. Elisabeth folgende Häuser zugewiesen:

Die Häuser in der Heugasse von Nr. 34 angefangen bis zur Belvedere-Linie; die Schmöllergasse mit Ausnahme der Häuser Nr. 1 und 2, welche bei der Pfarre St. Karl verbleiben; die Theresianumgasse mit Ausnahme des Theresianums, welches bei der Pfarre zu den h. Schutzengeln verbleibt. In der Favoritenstraße die Häuser von Nr. 28 an bis zur Favoritenlinie, mit Ausnahme des Hauses Nr. 32, welches bei der Pfarre zu den h. Schutzengeln verbleibt. Von der Schaumburgergasse die Häuser Nr. 4, 6, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20; in der Rainergasse die Häuser von Nr. 1 bis 16. In der Hugelbrunnengasse die Häuser Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25, 27; ferner alle Häuser, welche innerhalb dieser Grenzen und dem Linienwalle zwischen der Belvedere- und Favoritenlinie liegen, und endlich sämtliche Häuser vor der Favoritenlinie, welche dort erbaut sind und noch erbaut werden.

Außer diesen ausgeparrten Häusern bleiben die Grenzen zwischen den Pfarren zu St. Karl und zu den h. Schutzengeln dieselben wie bisher, da die in der Wienstraße beantragte Aenderung der Pfarrbegrenzung jenem Zeitpunkte vorbehalten bleiben muß, bis die neue Pfarrkirche am Hundsturm erbaut sein wird.

Die Begrenzung der Pfarre zu den h. Schutzengeln gegen die Pfarre St. Joseph in Margarethen ist in der Weise festgestellt worden, daß der Häuser-Komplex zwischen der Heumühl- und Kettenbrückengasse bei der Pfarre zu den h. Schutzengeln verblieb.

Hiernach gehören zur Pfarre zu den h. Schutzengeln sämtliche Häuser auf der rechten und linken Seite der Heumühlgasse, die Häuser Nr. 35, 37 und 39 an der Wienstraße, sämt-

liche Häuser der Kettenbrückengasse, welche mit geraden Zahlen nummerirt sind; die Häuser Nr. 37, 39, 41, 43 und 45 auf der einen, und die Häuser Nr. 44, 46, 48, 50 und 52 auf der andern Seite der Margarethenstraße; die Häuser Nr. 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19 und 21 auf der einen, dann sämtliche Häuser auf der andern Seite der großen Neugasse, die Häuser Nr. 1 und 3, dann Nr. 2, 4, 6, 8 in der Rittergasse, endlich die Häuser Nr. 17, 19, 21 auf der einen, und Nr. 22 auf der andern Seite der Schöffergasse.

Hiernach hat die Begrenzung der Pfarre St. Joseph in Margarethen insoferne eine Aenderung erfahren, als diese Pfarre bis in die kleine Neugasse vorgerückt wurde, und nunmehr derselben die seither zur Pfarre zu den h. Schutzengeln gehörigen Häuser Nr. 47 und 49 der Margarethenstraße und sämtliche Häuser der kleinen Neugasse zugetheilt sind, sonach nicht mehr die Krongasse die Grenze der gedachten Pfarre bildet.

#### N a c h t r a g.

Die Häuser Nr. 10, 12, 14 und 16 in der Heumühlgasse, IV. Bez. Wieden, haben bei der Pfarre St. Karl zu verbleiben.

(Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. Juni 1867, B. 18.493, Mag. B. 88.957.)

Zufolge h. Erlasses des Ministeriums des Innern vom 15. Mai 1867, Z. 7581, ist unter jene Unterrichts-Anstalten, welche im Sinne der kaiserl. Verordnung vom 28. Dezember 1866 betreffend: Aenderungen im Heeresergänzungs-Gesetze v. J. 1858 — als den Oberghmnasien oder Oberrealschulen gleich oder höher gestellt zu betrachten sind (s. Verordnungsbl. v. J. 1867, S. 22), auch das Militär-Thierarznei-Institut eingereicht worden, soweit dasselbe laut §. 129 des Reglements für die Militär-Bildungsanstalten — eine Zivilanstalt ist.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 20. Mai 1867, B. 16.010, Mag. B. 77.052.)

Hinsichtlich der Verrechnung des Pauschalbetrages von jährlich 1000 fl. für die Bezirksvorsteher hat der Gemeinderath in seiner Plenarversammlung am 24. Mai l. J. folgende Beschlüsse gefaßt:

- a) Der Gemeinderaths-Beschluß vom 26. Jänner 1864, womit dieses Pauschale von 1000 fl. systemisirt worden ist, bleibt unverändert aufrecht erhalten.
- b) Der Beschluß vom 1. Februar 1867 wird dahin abgeändert, daß der zur Bestreitung der mit der Amtsführung der Bezirksvorsteher und Ausschüsse verbundenen Auslagen bestimmte Betrag von jährlichen 1000 fl. von dem Bezirksvorsteher halbjährig summarisch zu verrechnen sei, ohne der städt. Buchhaltung die Rechnung zur Einsicht offen zu halten.
- c) Es soll der Bezirksvertretung frei stehen, die Verrechnung beliebig nach dem ursprünglichen Gemeinderaths-Beschlusse vom 26. Jänner 1864 zu führen, jedoch sei den Bezirks-Ausschüssen, da die fragliche Pauschalsumme ebenfalls zur Deckung der Auslagen derselben gewidmet ist, die Einsichtnahme nicht vorzuenthalten.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 24. Mai 1867, B. 1742, Mag. B. 79.352.)

In Zukunft ist den Steuer-Abschreibungs-Verhandlungen jener Rückständner, welche in Konkurs verfallen sind, stets der Nachweis über die Vertheilung des Massa-Vermögens anzuschließen.

(Note der k. k. Steuer-Administration vom 6. Juni 1867, Nr. 3262, Mag. B. 92.954.)

# Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1867.

N<sup>o</sup> 170

erschien am 7. Oktober 1867.

**565.**

## Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 22. Juli 1867, B. 21.373, Mag. B. 110.011,

Gewerbseinlösungen betreffend.

Zufolge Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 1. Juli l. J., Z. 4041, hat jeder Gewerbs-Einlösungsverhandlung die Anerkennung der Verkäuflichkeit und die Bestimmung des Normalwerthes des betreffenden Gewerbes, für welche in erster Instanz die k. k. Statthalterei kompetent ist, vorherzugehen und ist bei Fällung des dießfälligen Erkenntnisses stets die strengste Beachtung der bezüglichlichen Normalien im Auge zu behalten.

**566.**

## Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 4. August 1867, B. 24.415, Mag. B. 115.245,

italienische Deserteure und Konfiskations-Flüchtlinge betreffend.

Zufolge h. Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. Juli d. J., Z.  $\frac{11.970}{1946}$  haben die Verhandlungen mit der königl. italienischen Regierung behufs Abschließung eines neuen Uebereinkommens in Betreff der wechselseitigen Auslieferung der Deserteure und Stellungspflichtigen zu keinem Resultate geführt. Es ergibt sich sonach als eine weitere Folge dieser Sachlage, daß nach Oesterreich kommende italienische Deserteure oder Konfiskations-Flüchtlinge als solche von den k. k. Behörden nicht in die Heimat zu instradiren sind.

**567.**

## Note des k. k. Oberstjägermeisteramtes

vom 7. August 1867, B. 1786, Mag. B. 132.483,

mit welcher mitgetheilt wird, daß das k. k. Forstamt im Prater aufgelassen und an dessen Stelle ein k. k. Prater-Inspektorat eingesetzt wurde.

Laut Intimates des h. k. k. Obersthofmeisteramtes vom 29. Juli d. J., Z. 3780, haben Se. k. k. apost. Majestät a. g. zu befehlen geruht, daß die seit länger als einem Jahre erledigt

gewesene Stelle eines Forstmeisters im k. k. Prater nicht wieder besetzt, vielmehr das bisher bestandene Forstamt aufgelöst und an dessen Stelle eine besondere, nicht mehr dem Oberstjägermeisteramte, sondern unmittelbar dem h. k. k. Obersthofmeisteramte unterstehende Administration, ein k. k. Prater=Inspektorat begründet werde, an welches die sämtlichen, bisher vom k. k. Oberstjägermeisteramte, und beziehungsweise vom früheren Forstamte besorgten Agenden des k. k. Praters, mit Ausnahme der eigentlichen Jagdangelegenheiten, überzugehen haben. Zugleich wurde mittelst Eingangszitirten h. Obersthofmeisteramts=Intimates verordnet, daß bis zur definitiven Besetzung der Vorstandsstelle dieser neuen Hofadministration der gegenwärtige Sekretär des k. k. Oberstjägermeisteramtes Karl Bauer die provisorische Leitung des k. k. Prater=Inspektorates zu übernehmen habe.

Indem sich das k. k. Oberstjägermeisteramt hiermit die Ehre gibt, den löbl. Magistrat von den vorstehenden a. h. und h. Verfügungen diensthöflich in Kenntniß zu setzen, stellt es zugleich das Ersuchen, von nun an alle jene Amtskorrespondenzen, welche in Bezug auf den k. k. Prater seither an das k. k. Oberstjägermeisteramt oder an das bestandene Forstmeisteramt Prater gerichtet worden sind, nunmehr direkte an das „k. k. Prater=Inspektorat“ Nordbahnstraße Nro. 16 gefälligst leiten zu wollen.

## 568.

### **Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei**

vom 16. August 1867, B. 21.235, Mag. B. 124.600,  
über die Zuweisung der Findlinge zur Versorgung.

Das h. k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 30. Juni d. J., Z. 9886, über die Vorstellung des Wiener=Magistrates gegen die im Sinne des Findelhaus=Statutes bisher erfolgte Zuweisung jener Findlinge zur Kommune Wien, für welche bei der Aufnahme ins Findelhaus die höhere Aufnahmetaxe gezahlt wurde, Nachstehendes eröffnet:

Das Heimatgesetz vom 3. Dezember 1863, mit dessen Wirksamkeit alle früheren, damit nicht im Einklang stehenden Zuständigkeits=Vorschriften außer Kraft getreten sind, macht in Betreff der Begründung des Heimatrechtes zwischen in der Findelpflege gestandenen und anderen Personen keinen Unterschied, und kennt nur bei der Zuweisung Heimatloser, rücksichtlich der in der Verpflegung einer öffentlichen Findelanstalt stehenden oder gestandenen Personen, ein außerdem nicht vorhandenes Moment der Zuweisung, nämlich die Ortslage der Findelanstalt.

Allein dieses Moment gelangt erst dann zur Geltung, wenn der Geburts- oder Fundort unbekannt ist. Es können daher normalalte Pflinglinge der hierortigen Findelanstalt, wenn der Ort ihrer Geburt außerhalb Wien bekannt ist, bloß darum, weil für sie die Findelaufnahmetaxe bezahlt worden, der Kommune Wien zur Versorgung nicht zugewiesen werden.

Demgemäß werden die Entscheidungen der k. k. Statthalterei vom 15. März 1866 Z. 37.921, 30. März, 14. und 20. April d. J., Z. 9.023, 9.425, 10.755 und 5.904, insoferne dadurch mehrere an bekannten Orten außerhalb Wien's geborne normalalte Findlinge der Gemeinde Wien zugewiesen worden sind, außer Kraft gesetzt, und es sind diese Kinder in Ermangelung eigentlicher Zuständigkeits=Momente ihren bezüglichen Geburtsgemeinden zu übergeben. — Was ferner die Frage anbelangt, ob nach §. 27 des Heimatgesetzes der Kommune Wien aus Landesmitteln die Vergütung des Aufwandes für die Armenversorgung solcher Personen gebührt, welche ihr, weil sie in der Ver-

pflegung der Wiener-Findelanstalt gestanden haben, ohne in der Gebäranstalt daselbst geboren zu sein, zugewiesen werden, so hat das k. k. Ministerium des Innern zufolge des weiteren Inhaltes des obigen h. Erlasses diese Frage verneinend zu beantworten befunden, weil der §. 27 in dem zweiten Alinea unter den im §. 19 Z. 3 behandelten Fällen nur des einen Falles erwähnt, wenn der Verpflegte der Gemeinde vermöge seiner Geburt in einer im Gemeindegebiete befindlichen öffentlichen Gebäranstalt zugewiesen wurde.

## A n h a n g.

Da in der mit dem R. G. B. XXII. Stück verlautbarten Ministerial-Berordnung vom 3. März 1867, betreffend die Durchführung der Unterordnung der dauernd beurlaubten, sowie der Reserve-Mannschaft unter die Zivil-Jurisdiktion (s. Wdgs.-Blatt v. J. 1867, S. 37), im §. 1 der Begriff „dauernd beurlaubte“ dahin definiert ist, daß darunter die bis zur Einberufung, Uebersetzung in die Reserve oder bis zur Entlassung beurlaubte Mannschaft zu verstehen ist, so folgt, daß zur Ertheilung der Heiratsbewilligung an alle dauernd beurlaubten, welche die 3. Altersklasse überschritten haben, so wie an die außer der aktiven Dienstleistung stehende Reserve-Mannschaft, daher nicht bloß an die, im Punkte 9 der kais. Berordnung Aufgeführten, die politischen Behörden allein kompetent sind.

Hievon wird der Wiener-Magistrat mit der Weisung zur Darnachachtung mit dem Beifügen verständiget, daß in jedem einzelnen Falle von der Ertheilung einer Heiratsbewilligung an einen Urlauber oder Reservemann wie auch von der erfolgten Trauung dem betreffenden Ergänzungs-Bezirks-Kommando die Mittheilung zu machen ist.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 9. Juni 1867, B. 18.604, Mag. B. 85.698.)

Hinsichtlich der mit feuergefährlichen Gegenständen beladenen Wägen, insbesondere Heu- und Strohwagen, wird eine Ausnahme von der allgemein bindenden Vorschrift der k. k. Statthalterei vom 24. März und 11. Dezember 1865 Z. 3.530 und 42.611, wonach sämtliches in Wien und den Wien zunächst gelegenen Ortschaften verkehrendes Fuhrwerk zur Nachtzeit zu beleuchten ist, nicht gestattet, und haben somit die dießfälligen Fuhrwerksbesitzer entweder ihr Fuhrwerk bei Tageszeit abzufertigen oder ihre Wägen mit Sicherheitslaternen zu versehen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 20. Juni 1867, B. 17.893, Mag. B. 89.545.)

Nachdem zufolge Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 6. d. M. Z. 9.304 Se. k. k. apostol. Majestät mit a. h. Entschließung vom 31. Mai d. J. die Wahl des Hof- und Gerichts-Advokaten Dr. Johann Mörzl zum Bürgermeister der Stadt Cilli a. g. zu bestätigen geruht haben, so tritt die Stadtgemeinde Cilli in Steiermark nach §. 21 des Gemeinde-Statutes vom 21. Jänner 1867 R. G. B. Nr. 7 in den Wirkungskreis einer politischen Bezirksbehörde und steht unmittelbar unter dem Landes-Ausschusse beziehungsweise Landtage und bezüglich des ihr vom Staate übertragenen Wirkungskreises unter der Statthalterei.

(Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 26. Juni 1867, B. 19.722, Mag. B. 102.852.)

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. Juli 1867, Z. 8021, steht dem Stadtmagistrate von Wien — nach der eigentlichen Bedeutung des §. 64 der Wiener Bauordnung — die Wahl desjenigen Sanitätsbeamten, welcher bei der Hausbeziehungs-Kommission zu fungiren hat, nicht frei, sondern ist in der innern Stadt der Stadtphysikus, und außerhalb derselben der betreffende Polizei-Bezirks-Arzt beizuziehen.

Wird der Bewohnungskonfens abweichend von dem Gutachten der k. k. Polizei-Bezirks-Aerzte ertheilt oder verweigert, so sind letztere hievon zu verständigen.

In Fällen der Ueberbeschau durch den Stadtphysikus ist der betreffende k. k. Polizei-Bezirks-Arzt dieser neuerlichen Erhebung nicht beizuziehen.

(Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 24. Juli 1867, B. 29.963, Mag. B. 109.769.)

Nach dem Gemeinderaths-Beschlusse vom 30. Juli 1867, Z. 2510, sollen in Zukunft nur solche hydraulische Kalk-Fabrikate einer Prüfung von Seite des Stadtbauamtes unterzogen werden, bei denen auf Grund beizubringender anderseitiger ämtlicher oder von einem Ingenieur-Vereine ausgestellter Zeugnisse, sowie des angeforderten Preises zu erwarten steht, daß das zu prüfende Fabrikat bei Kommunalbauten in Verwendung genommen werden kann.

Die zur Probe eingesendeten Fässer müssen aber durch das k. k. Bezirksbauamt, in dessen Bezirke die Fabrik liegt (oder bei ausländischen Fabriken durch die betreffenden Baubehörden), aus dem vorhandenen Vorrathe der Fabrik ausgewählt und ämtlich versiegelt und das über diesen Akt aufgenommene Protokoll sammt dem versiegelten Probefasse eingesendet worden.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 30. Juli 1867, B. 2.510, Mag. B. 20.156.)

Die Erfahrung weist nach, daß mehrere Bewohner des Nedenburger-Komitates in anderen Gebieten derartig zerstreut sich aufhalten, daß die ordentliche Steuer sowie die Gemeinde-abgaben von ihnen am pünktlichsten nur bei Gelegenheit der Ertheilung von Reiseurkunden eingehoben werden können, und zwar um so mehr, da dieselben in der Heimat kein Vermögen besitzen, und dieses größtentheils im Hausirhandel angelegt ist. Der Magistrat wurde aus diesem Grunde ersucht, vor Ausfertigung von Reiseurkunden, Legitimazionskarten und Hausirbüchern für Zuständige dieses Komitates sich früher im Wege des Komitates darüber die Ueberzeugung zu verschaffen, ob gegen die Ausfertigung der betreffenden Urkunden von der dießbezüglichen Gemeinde oder dem Komitate keine Einwendung erhoben werde.

(Note des Vizegespans vom Komitate Nedenburg vom 31. Juli 1867, B. 2728, Mag. B. 116.464.)

Laut h. Erlasses des Ministeriums des Innern vom 29. Juli 1867, Z. 12852, sind nach den vom h. k. k. Kriegsministerium dorthin mitgetheilten Erlasse vom 25. Juli 1867, Abth. 2, Z. 6353, jene Soldaten, welche heuer auf Grund der kais. Verordnung vom 28. Dezember 1866 in das Heer eingereicht worden sind, während sie nach dem H. E. G. vom 29. September 1858 §. 13 zu 4 und §. 18 bis 21 die Militärbefreiung erhalten hätten, bis auf Weiteres weder zur militärischen Ausbildung noch zur Dienstleistung einzuberufen.

Ebenso hat die Einberufung der bei den Nachstellungen etwa noch affentirt werdenden Stellungspflichtigen obiger Kategorie bis auf Weiteres zu unterbleiben.

Selbstverständlich aber unterliegt die Einziehung der in Rede stehenden Soldaten zur militärischen Ausbildung oder zur Dienstleistung keinem Anstande, wenn sie selbst darum ansuchen.

(Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 1. August 1867, B. 24.543, Mag. B. 113.998.)

Zufolge des von Sr. k. k. apost. Majestät unterm 26. Oktober 1864 a. g. bestätigten Gemeindestatutes bildet die k. Stadt Iglau sammt Vorstädten einen eigenen politischen Bezirk mit der unmittelbaren Unterstellung unter die polit. Landesstelle und nach §. 70 dieses Gemeindestatutes hat die Gemeinde im Umfange ihrer Grenzemarkung die zum Wirkungskreise der politischen Bezirksbehörde gehörigen Geschäfte selbstständig zu besorgen.

Es sind demnach alle Korrespondenzen mit Umgehung des k. k. Bezirksamtes Iglau nun direkt „an den Gemeinderath der königl. Stadt Iglau als politische Behörde“ zu richten.

(Note des Gemeinderathes der k. Stadt Iglau vom 2. August 1867, B. 3180, Mag. B. 115.182.)

Aus Anlaß der vom Magistrate gemachten Anzeige, daß bei Ausübung der Privilegien, welche auf die Erfindung von eigenthümlichen Ankündigungstafeln, dann auf Verbesserung derselben und des Notizen-Pharus verliehen wurden, wiederholt Ueberschreitungen der Privilegialrechte stattgefunden haben und in Folge der deshalb gestellten Anträge auf Annullirung derselben hat das h. Handelsministerium zufolge Erlasses vom 11. Juli d. J., B. 11.430 eröffnet, daß die aus den fraglichen Privilegien hervorgehenden Privilegialrechte sich bloß auf die Erzeugung und den Verkauf der beschriebenen Apparate beschränken und die Eigenthümer dieser Privilegien daher im Grunde dieser Privilegien zur Aufstellung dieser Apparate an öffentlichen Orten, oder gar zur Errichtung von sogenannten Privatgeschäfts-Kanzleien, Dienstvermittlungs-Bureaux u. dgl. durchaus nicht berechtigt sind und die Berechtigung für diese Beschäftigungen nur durch spezielle, im kompetenten Wege erwirkte Bewilligungen erwerben können, was auch schon aus §. 19 des a. h. Privilegiums-Gesetzes deutlich hervorgeht.

Hievon wurde der Magistrat zur genauen Darnachachtung und weiteren entsprechenden Veranlassung mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, die Ausübung dieser Privilegien auf den Gegenstand derselben einzuschränken und jede Ueberschreitung derselben der gesetzlichen Amtshandlung zu unterziehen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 4. August 1867, B. 22.617, Mag. B. 116.801.)

Zur Berichtigung der irrthümlichen Auslegung des §. 2 des Lehrerpensions-Normales vom 15. Dezember 1865 von Seite des Magistrates und der Buchhaltung wurde die Aufklärung ertheilt, daß von einem Versorgungsanspruche des Lehrers und dessen Familie überhaupt nur dann die Rede sein kann, wenn der Lehrer an einer der im §. 1 des erwähnten Normales genannten Kommunal-Volksschulen ununterbrochen zehn Jahre gedient hat, und daß die früher anderweitig vollbrachte Dienstzeit bei Beurtheilung des Rechtes auf Versorgung gar nicht zu Sprache

zu kommen hat, sondern lediglich bei Bemessung des Ruhegehaltes — die durch die zehnjährige Kommunaldienstzeit erworbene Pensionsfähigkeit vorausgesetzt — von Einfluß ist.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 9. August 1867, B. 3.036, Mag. B. 65.861.)

Das k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 7. August 1867 Z. 10.737, sich nicht bestimmt gefunden, anlässlich der Vorstellung des Magistrates wegen der an einen Spirituosen-Erzeuger im Rekurswege verliehenen beschränkten Konzession zum Ausschank geistiger Getränke in Wien eine authentische Auslegung des §. 29 der Gewerbeordnung zu veranlassen, — hat jedoch gleichzeitig in Würdigung der von dem Magistrate gegen die Verleihung solcher beschränkter Schankkonzessionen geltend gemachten Bedenken angeordnet, in Zukunft solche beschränkte Schankbefugnisse nicht mehr zu verleihen.

(Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 13. August 1867, B. 25.626, Mag. B. 120.161.)

Die Genossenschaft der Seifensieder hat gegen die unterm 18. März l. J., Z. 7570, Mag. B. 42.394, erlassene Statthalterei Anordnung (s. Vdgsbl. v. J. 1867 S. 32), wonach das Unschlittschmelzen in den Nachtstunden (von 10 Uhr Abends bis fünf Uhr Morgens) vorzunehmen, und das Unschlitt in Kaltwasser aufzubewahren ist, eine Vorstellung eingebracht, worüber das k. Ministerium des Innern unterm 9. August l. J. Z. 11786 entschieden hat, daß die erstere Maßregel aufrecht erhalten, die letztere jedoch gegen dem aufgehoben wurde, daß die Aufbewahrung des zum Schmelzen bestimmten Talges derart sei, daß sich hierdurch kein übler Geruch in die Umgebung verbreiten könne.

Weiters wurde aber auch angeordnet, daß diese Bestimmungen nicht nur von den Seifensiedern, sondern auch von allen, welche das Talgschmelzen gewerbsmäßig betreiben, eingehalten werden.

(Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 20. August 1867, B. 2.607, Mag. B. 122.666.)

Gelegentlich der Vorrückung mehrerer Volksschul-Lehrer von der Gehaltsstufe zu 300 fl. in jene zu 400 fl. wurde genehmigt, daß bei graduellen Vorrückungen der Lehrer denselben der höhere Gehalt vom Tage der genehmigten Vorrückung an flüssig zu machen sei.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 30. August 1867, B. 4.074, Mag. B. 129.990.)

Mit k. Erlasse des k. k. Ministeriums für Handel und Volkswirtschaft vom 27. August d. J., Z. 14.457, ist der Voranschlag des Erfordernisses der n. ö. Handels- und Gewerbekammer für das Jahr 1868 in dem Betrage von 29.600 fl. ö. W. genehmigt worden.

Da hievon nur 5400 fl. ö. W. eine Bedeckung haben, so wurde zur Deckung des Restbetrages eine Umlage von zwei und einem halben Neukreuzer auf den Gulden ö. W. der Erwerbsteuer und der Einkommensteuer von Bergwerken festgesetzt.

(Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 5. September 1867, B. 28.185, Mag. B. 134.559.)

# Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1867.

N<sup>o</sup> 171

erschien am 31. Oktober 1867.

**569.**

## Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 25. August 1867, B. 27.484, Mag. B. 96.452,

betreffend die Bestreitung der Kosten der Erhaltung und des Aufziehens der Kirchturmuhren.

In Erledigung der Anfrage vom 21. d. M., B. 112.310, wird dem Wiener Magistrate bedeutet, daß das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht über eine hierortige Vorstellung mit Erlaß vom 4. Juli d. J., B. 4857, gestattet habe, daß für die Bestreitung der Kosten der Erhaltung und des Aufziehens der Kirchturmuhren, die in Niederösterreich vor der Erlassung des Staatsministerial-Dekretes vom 10. Mai 1864, B. 2111, womit die Modalitäten bezüglich der Verfassung von Normal-Präliminarien für die Kirchen des öffentlichen Patronates vorgeschrieben und insbesondere die erwähnten Kosten den Gemeinden zur Bestreitung zugewiesen worden sind, bestandene Uebung maßgebend bleibe.

Da nach dieser Uebung der Eigenthümer einer Kirchturmuhr die Kosten der Erhaltung und des Aufziehens zu bestreiten hat, so folgt von selbst, daß, wenn der l. Gemeinderath der Kirche zur h. Elisabeth eine Thurmuhr zum Geschenke macht und die Kirchenvorsteher dieselbe annehmen, die Kosten für die Erhaltung und das Aufziehen aus dem Kirchenvermögen, beziehungsweise aus dem dasselbe subventionirenden Patronatsfonde, d. i. dem n. ö. Religionsfonde, bestritten werden müssen.

**570.**

## Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 6. September 1867, B. 28.888, Mag. B. 135.780,

über die Benennung der protestantischen Konfessionsverwandten in amtlichen Ausfertigungen.

Durch Erlaß des Ministeriums des Inneren vom 30. Jänner 1849, R. G. Bl. Nr. 107, ist in Folge a. h. Entschließung Sr. k. k. apost. Majestät vom 26. Dezember 1848 verfügt worden,

\*

daß die bisher unter der Bezeichnung „akatholisch“ begriffenen protestantischen Konfessionsverwandten in Oesterreich künftig in ämtlicher Beziehung mit dem Namen „Evangelische der Augsbürger oder Evangelische der Helvetischen Konfession“ zu bezeichnen sind.

Ungeachtet dieser bestimmten Anordnung haben die evangelischen General-Synoden Augsbürger und Helvetischer Konfession, welche im Jahre 1864 in Wien versammelt waren, gleichwol Anlaß gefunden, hierüber Klage zu führen, daß zuweilen noch in Korrespondenzen der Behörden mit den kirchlichen Organen, sowie in den ämtlichen Erlässen das Wort „Akatholiken“ vorkomme, worin offenbar ein Unrecht liege, indem der evangelischen Kirche und ihren Bekennern eine Bezeichnung gegeben werde, welche nicht nur von ihr selbst niemals anerkannt worden sei, sondern auch lediglich den Gegensatz zum Namen einer anderen christlichen Konfession enthalte. Aus diesen Gründen und mit Hinweisung auf das a. h. Patent vom 8. April 1861, R. G. Bl. 41, welches der Gemeinschaft der Evangelischen ihren wahren Namen wiedergegeben, haben die erwähnten Synoden dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß eine Benennung bleibend und allgemein aufgegeben werde, welche nur geeignet sein könne, schmerzliche Erinnerung an die Toleranzzeit wieder wachzurufen.

Der Magistrat wird in Folge Erlasses des h. k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 29. v. M., Z. 7079, angewiesen, bei Amtshandlungen jeglicher Art die Evangelischen beider Bekenntnisse nicht anders, als durch den Ministerial-Erlaß vom 30. Jänner 1849 geboten ist, zu bezeichnen.

## 571.

### Präsidial - Erlaß

vom 20. September 1867, G. R. B. 3396, Mag. B. 145.943,  
die Ausführung der Gemeinderaths-Beschlüsse betreffend.

Aus Anlaß des vorgekommenen Falles, daß von Seite eines Exekutiv-Organes der Kommune die Ausführung eines Gemeinderaths-Beschlusses über eine von einem einzelnen Gemeinderathe und ohne legale Ermächtigung gemachte Anordnung in abgeänderter Weise vollzogen wurde: wird über Anregung der zweiten Sekzion des Gemeinderathes erinnert, daß kein Gemeinderaths-Mitglied berechtigt ist, ohne dießbezügliche spezielle Ermächtigung Anordnungen in Angelegenheiten der Kommunal-Administration zu treffen und noch viel weniger die Abänderung eines Gemeinderaths-Beschlusses anzuordnen, und daß allfälligen derlei Anordnungen die Exekutiv-Organen der Kommune nicht Folge zu leisten haben.

Hievon werden die Magistrats-Departements und sämtliche Neben- und Hilfsämter des Magistrats zur Darnachachtung verständiget.

## A n h a n g.

Zur Vermeidung von Anfragen wurde dem k. k. Hafen-Admiralate aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, wie sich bezüglich der in Gemäßheit der kaiserl. Verordnung vom 28. Dezember 1866 von den kompetenten Behörden zur Militärstellung berufenen beeideten, der Militär-Jurisdikzion unterstehenden Militär-Marine-Parteien, Beamten und Unter-

parteien zu benehmen sei, bekannt gegeben, daß nachdem eben eine Verhandlung zur prinzipiellen Entscheidung über die Wirkungen der kais. Verordnung vom 28. Dezember 1866 auf die genannte Kategorie der Militär- (Marine-) Individuen im Zuge ist, die Vorführung beziehungsweise die Stellung derselben auf dem Assentplatze, da sie ohnehin im Militär- (Marine-) Verbände stehen, bis zur Entscheidung der besagten Verhandlung zu sistiren ist und derlei Militärpflichtige vorläufig in das Vormerkbuch der Nichterschienenen (§. 75 des Amts-Unterrichtes zum Heeres-Ergänzungs-Gesetze) aufzunehmen sind.

(Erlaß des k. k. Kriegsministeriums an das k. k. Hasen-Admiralat in Pola vom 4. Mai 1867, B. 3222, Mag. B. 110.492.)

Mit Rücksicht auf den Umstand, daß nach den gepflogenen Erhebungen auf ein gedeihliches Zusammenwirken der im Bezirke der Wiener Genossenschaften befindlichen Seidenfärber und der Schön- und Schwarzfärber in dem Verbände Einer Genossenschaft nicht zu rechnen ist, findet die k. k. Statthalterei zu genehmigen, daß sich die Wiener Genossenschaft der Färber in zwei Genossenschaften, nämlich in jene der Seidenfärber und der Schön- und Schwarzfärber, trenne.

(Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 24. Juli 1867, B. 23.217, Mag. B. 112.794.)

Im Einvernehmen mit dem Ministerium des Krieges und des Handels hat das Ministerium des Innern laut h. Erlasses vom 31. Juli 1867, ad B. 11.381, bekannt gegeben, daß auch die höheren landwirthschaftlichen Lehranstalten zu Teschen, Liebwerd und Tabor, dann die Forstlehranstalt zu Weißwasser in Böhmen, jenen Lehranstalten beizuzählen sind, welche im Sinne der kais. Verordnung vom 28. Dezember 1866 als den Ober- und Realschulen gleich oder höher gestellt betrachtet werden, wornach der Punkt d) des h. Ministerial-Erlasses vom 26. März 1867, B. 4631 (Statth. Erl. vom 1. April 1867, B. 10.524 f. Vdgsbl. Nr. 165, S. 22), zu ergänzen ist.

(Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 6. August 1867, B. 25.082, Mag. B. 121.313.)

Mit Gemeinderaths-Beschluß vom 13. August l. J. ist eine Vermehrung des Personalstandes im Oberkammeramte durch Systemisirung von vier neuen Stellen, und zwar:

eines Liquidators mit .....	1365 fl. Gehalt und 315 fl. Quartiergeld,
„ Kassiers I. Kategorie mit .....	1260 „ „ „ 252 „ „
„ Liquidators-Adjunkten II. Kategorie mit ..	945 „ „ „ 189 „ „
und eines Offizials III. Kategorie .....	630 „ „ „ 126 „ „

genehmiget worden.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 13. August 1867, B. 3390, Mag. B. 79.765.)

Indem das h. k. k. Ministerium des Innern laut Erlasses vom 6. September l. J., B.  $\frac{15.025}{1081}$ , im Wege des k. k. Ministeriums des Aeußern in Betreff der Forderung des Wiener Magistrates gegen den k. bairischen Bezirksgerichtsrath F. bestehend in 531 fl. 66 kr.

an Bürgerlasten = Reluzionstaxe, die Zusicherung gegeben hat, daß insoferne die k. bairische Regierung diese Forderung einzutreiben sich geneigt findet, die kais. österr. Regierung in ähnlichen Fällen dem Ansinnen der k. bairischen Behörden mit gleicher Bereitwilligkeit entsprechen wird, wurden dem Magistrate die Beilagen des Berichtes vom 31. Juli l. J., Z. 110.030, zurückgestellt.

(Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 13. September 1867, B. 29.382, Mag. B. 138.281.)

Das k. k. Bezirksamt Hieging ersucht bei Erledigung solcher Geschäftsstücke, welche, wie insbesondere die Requisitionen um Einbringung einzelner Steuerrückstände, ohne Zurückbehaltung eines Konzeptes übermittelt werden, das Kommunikat, insoweit dasselbe nicht dringend benöthigt wird, der betreffenden Note anzuschließen.

(Note des k. k. Bezirksamtes Hieging vom 30. September 1867, B.  $\frac{9314}{\text{pol.}}$ , Mag. B. 143.739.)

Nachdem es öfters der Fall ist, daß dringende Expeditionen auch nach der Zeit, wenn die Unterschriften der Bescheide durch die Sekretäre bereits beendet sind, vorkommen, welche ebenfalls noch an demselben Tage zur Zustellung gelangen sollen, so wurden die Sekretäre angewiesen, in jener Woche, in welcher selbe die Reihe des Unterschreibens trifft, nie vor 2 Uhr Mittags das Amtslokale zu verlassen, und jede nachträgliche Unterschrift ungesäumt zu besorgen.

(Präsidential-Erlaß vom 7. Oktober 1867, Pr. B. 579.)

Das h. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 5. Oktober 1867, Z. 13.383, über eine vorgekommene Anfrage in Betreff der Verfassung der nach §. 23 des Minist. Erl. vom 13. Februar d. J. Z. 2294 (Statth. Erl. v. 20. Febr. 1867, Z. 6161 f. Verordgsbl. v. J. 1867, S. 20) dorthin vorzulegenden Nachstellungsrapporte die folgende Verfügung getroffen:

Nach der im Punkte 23 des Minist. Erl. vom 13. Febr. d. J. Z. 2294 enthaltenen Bestimmung sind anstatt der im §. 94 A. U. vorgeschriebenen Rekruten-Rückstandsrapporte nunmehr auf Grund der im A. U. §. 75 angeordneten Vormerkungen die Nachweise über die seit dem Abschlusse der Hauptstellung monatlich erfolgten Nachstellungen in der Weise zu erstatten, daß für dieselben die Musterbeilage 30 zum A. U. gilt, wobei es sich von selbst versteht, daß hierbei eine nominelle Aufzählung der zur Nachstellung Vorgemerkten nicht einzutreten hat, sondern nur der summarische Nachweis der Ziffer der nicht erschienenen und zur Nachstellung vorgemerkten Militärpflichtigen nach den heuer aufgerufenen 3 Altersklassen, sowie auch der von Amtswegen vorzuführenden und sonst zur Nachstellung Vorgemerkten aus allen frühern Jahrgängen jedoch ohne Unterscheidung nach Bezirken zu liefern ist.

Dies wurde zur Darnachachtung mit dem Zusatze bekanntgegeben, daß bezüglich der Vorlage der fraglichen Nachweise die im ersten Absatze des §. 94 A. U. angegebenen Fristen einzuhalten sind.

(Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei v. 14. Oktober 1867, B. 33.066, Mag. B. 153.847.)

# Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1867.

N<sup>o</sup> 172

erschien am 12. Dezember 1867.

572.

## Gemeinderaths-Beschluß

vom 15. Oktober 1867, B. 3259, Mag. B. 160.431,

mit welchem eine Instruktion für die in den Vorstadtgemeindebezirken in Verwendung stehenden Amtsdienner genehmigt wird.

§. 1. Die einem Vorstadtgemeindebezirke zugewiesenen Amtsdienner unterstehen in ihren Dienstverrichtungen dem Bezirksvorstande, in Disziplinar- und Personal-Angelegenheiten dem Bürgermeister, Gemeinderathe und Magistrate.

§. 2. Sie sind verpflichtet, den ihnen von dem Bezirksvorstande und in dessen Verhinderung von dem Stellvertreter, dem Kanzleidirektor oder sonstigen Beauftragten in Amtsangelegenheiten ertheilten Aufträgen unbedingt Folge zu leisten. Sie haben dem Gemeinderathe, Magistrate und den Mitgliedern der Bezirksvertretung die gebührende Achtung zu bezeigen.

§. 3. Sie haben bei ihren Dienstverrichtungen Jedermann auf eine anständige und bescheidene Weise zu begegnen, und sich stets eines nüchternen und unbescholtenen Lebenswandels zu befleißigen; sie haben, wenn sie nicht in auswärtiger Dienstleistung stehen, täglich während der festgesetzten Amtsstunden in der Bezirkskanzlei anwesend zu sein, um die allfälligen Aufträge entgegen zu nehmen und sich über deren Vollzug, wenn es gewünscht wird, auszuweisen. Die von dem Bezirksvorstande eingeführte Geschäftseinteilung, als Journalhalten zc., haben sie genau zu beobachten.

§. 4. Die vom Magistrate oder anderen Behörden an den Bezirk zur Zustellung gelangenden Vorladungen oder Intimationen, die vom Magistrate dahin gelangenden Kundmachungen, Zirkularen, Sammlungsbögen für wohlthätige Zwecke, ebenso die vom Bezirksvorstand für nothwendig befundenen Einladungen an die Bezirksausschüsse und Hauseigenthümer in Angelegenheiten des Bezirkes hat der damit beauftragte Amtsdienner sogleich zuzustellen, die erfolgte Zustellung der amtlichen Vorladungen und Intimationen jederzeit, jene der übrigen Gegenstände aber nur über besonderen Auftrag des Vorstehers oder Kanzleidirektors auf einem eigenen Zustellungsbogen sich bestätigen zu lassen und diesen Zustellungsbogen immer rechtzeitig in der Amtskanzlei dem das Einreichungsprotokoll führenden Beamten zur Vormerkung und Aufbewahrung zu übergeben.

Jede Zustellung ist schnell, pünktlich und verlässlich zu besorgen und sich darüber längstens binnen 24 Stunden auszuweisen.

Jede Empfangsbestätigung einer Expedition ist durch die eigenhändige Unterschrift der Parthei oder ihres Bevollmächtigten und nur in dem Falle, wenn die Parthei abwesend ist und Angehörige derselben in der Wohnung gegenwärtig sind, durch die Unterschrift Eines der Letzteren nachzuweisen. In keinem Falle aber ist es gestattet, die Expedition einer fremden Parthei oder dem Hausbesorger, Portier oder Hausmeister einzuhändigen und deren Unterschrift beizubringen.

Jedes Hinderniß einer ordnungsmäßigen Zustellung ist dem Vorstande oder Kanzleidirektor anzuzeigen. Jedem Amtsdienner ist verboten, Expeditionen ohne Unterschied der Gattung zu eröffnen oder wohl gar Jemanden lesen oder kopieren zu lassen; er hat darauf zu sehen, daß die Empfangsbestätigung deutlich und am gehörigen Platze auf dem Zustellungsbogen beigefügt werde.

§. 5. Gelangen Kundmachungen oder Zirkularien an den Bezirk mit dem Auftrage, daß dieselben im Gemeindebezirke zu affigiren seien, so ist die Affigirung sogleich vorzunehmen und hat jeder Amtsdienner im Bezirke dafür zu sorgen, daß dieselben an den verschiedenen Orten durch den ganzen Tag, am Amtshause aber durch mehrere Tage angeheftet bleiben, was besonders bei Licitations Kundmachungen bis zum Tage der Versteigerung beobachtet werden muß.

§. 6. Uebelstände an den Straßen und öffentlichen Kommunikationen, an Kanälen, Wasserleitungen und überhaupt an allen Objekten, welche der Ueberwachung der Bezirksvertretung unterliegen, sowie alle Sanitätsgebrechen haben die Amtsdienner, sobald sie davon Kenntniß bekommen, in der Bezirkskanzlei zu melden.

§. 7. Kirchlichen Feierlichkeiten, Begräbnissen und sonstigen öffentlichen Funktionen haben die Amtsdienner nur über besondere Weisung oder Erlaubniß des Vorstandes beizuwohnen. Sie haben hiebei zur Aufrechthaltung der Ordnung zu dienen und auf eine bescheidene, anständige Art, nöthigenfalls auch mit Ernst, nie aber auf eine unhöfliche oder barsche Art einzuschreiten.

§. 8. Zur Assistenzeleistung bei Amtshandlungen gegen einzelne Partheien darf der Amtsdienner nur über ausdrückliche Zustimmung des Bezirksvorstandes sich verwenden lassen und er hat sodann den von dem die Untersuchung bei einer Gewerbsstörung, einer Pfändung oder was immer für einer Amtshandlung leitenden Beamten getroffenen Anordnungen Folge zu leisten.

§. 9. Eine besondere Aufmerksamkeit haben die Amtsdienner dem Einquartierungsgeschäfte zu widmen und hiebei den Weisungen der mit der Leitung desselben betrauten Bezirksausschüsse oder Beamten auf das Genaueste Folge zu leisten. Sie haben die Einquartierung in Bezug auf die Zahl der Mannschaft und die Zeit der Bequartierung sorgfältig zu überwachen und dafür zu sorgen, daß die Quartieranweisungen nach getragener Einquartierung ohne Aufschub mit gehöriger Bestätigung an den Bezirksvorstand zur Relation eingebracht werden.

§. 10. Im Falle der Erkrankung oder sonstigen dienstlichen Verhinderung eines Amtsdienners haben die Uebrigen dessen Geschäfte nach Weisung des Vorstandes zu übernehmen.

§. 11. Wenn ein Amtsdienner ein entstandenes Feuer selbst entdeckt, oder sonst davon Kenntniß erlangt, so hat er hievon ungesäumt im Feuerlösch Depot die Anzeige zu machen.

§. 12. Wenn ein Amtsdienner die Aufsicht über die in den Gemeindefest überbrachten Arrestanten zu führen hat, so muß er dieselben übernehmen, durch entsprechende Verschließung wohl verwahren und während der Haftdauer überwachen; er hat sie nur an die Behörde, welche sie dahin abgegeben hat, auszuliefern.

Er hat die Beheizung der Arreste zu besorgen.

§. 13. Alle Dienstleistungen hat der Amtsdienner in seiner Amtskleidung zu verrichten. Da er aber einen Campaigne- und einen Galla-Anzug hat, so hat er letzteren nur bei festlichen Anlässen zu verwenden.

§. 14. Das Einsammeln von Geschenken zu bestimmten Jahreszeiten, als zum neuen Jahr, zu Ostern, im Fasching zc., bei den Hausinhabern sowohl als den Partheien ist den Amtsdiennern strenge verboten.

§. 15. Jede Uebertretung der angeführten Verpflichtungen wird im ersten Falle von dem Vorstande ernstlich gerügt; im Wiederholungsfalle oder wenn schon die erste Uebertretung eine größere Pflichtverletzung in sich faßt, wird gegen den Amtsdienner von dem Magistrate nach den Disziplinarvorschriften vorgegangen.

---

### 573.

#### Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 6. November 1867, B. 34.962, Mag. B. 164.330,

bezüglich der Todtenscheine der in den k. k. Staaten verstorbenen belgischen Staatsangehörigen oder aus Belgien stammenden Personen.

Laut Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 25. Oktober l. J., Z. 17.284, hat die königl. belgische Regierung das von ihr bereits im Jahre 1841 gestellte Ansinnen erneuert und gebeten, daß ihr die Todtenscheine der in den k. k. Staaten verstorbenen belgischen Staatsangehörigen oder aus Belgien stammenden Personen aus Reziprozitäts-Rücksichten vorkommenden Falls zugemittelt werden.

Hierüber ist bereits von der bestandenen vereinigten Hofkanzlei mit Erlaß vom 9. April 1841, Z. 10.524 (P. G. S., Band 69, Seite 110), das dießfalls Nöthige verfügt worden, weshalb das h. Ministerium des Innern diese Verordnung lediglich zur genauen Darnachachtung mit dem Beifügen in neuerliche Erinnerung zu bringen fand, daß die betreffenden Todtenscheine von einer französischen Uebersetzung begleitet und unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften bezüglich der Legalisirung und Uebersetzung der für das Ausland bestimmten Urkunden an die kompetenten belgischen Behörden einzusenden sind.

Diese Zusendung hat jedoch zur Vereinfachung des Geschäftsganges — wie es auch gegenüber andern Staaten geübt wird — direkt, und nur wo dieses aus besondern Gründen nicht thunlich erscheint, durch Vermittlung der Zentralstellen zu geschehen.

Wovon der Magistrat zur Darnachachtung und entsprechenden weitem Veranlassung hiermit in Kenntniß gesetzt wird.

---

### 574.

#### Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 8. November 1867, B. 35.703, Mag. B. 164.868,

Vorschußvereine betreffend.

Aus Anlaß eines speziellen Falles hat das h. k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 1. November d. J., Z. 15.839, nach gepflognem Einvernehmen mit den übrigen

betheiligten Zentralstellen hieher eröffnet, daß, soferne sich ein Vorschußverein nicht als Aktiengesellschaft unter Beobachtung aller vom Handels-Gesetz-Buche vorgeschriebenen Bedingungen und Vorsichten konstituiert, dessen Entstehung namentlich, wenn er sich sein Kapital durch Einlagen dritter Personen beschaffen will, nur dann bewilligt werden kann, wenn in den Statuten die unbedingte persönliche Haftung der Vereinsmitglieder für alle vom Vereine eingegangenen Verbindlichkeiten ausgesprochen ist.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Wissenschaft und Darnachachtung in vorkommenden Fällen in Kenntniß gesetzt.

## 575.

### Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 12. November 1867, B. 36.246, Mag. B. 169.533,

die Stempelpflichtigkeit der Ausfertigung einer Gewerbs-Konzession betreffend.

Ueber Ersuchen der k. k. Finanz-Landes-Direktion vom 2. d. M., Z. 22.056, wird dem Wiener Magistrate eine Abschrift der Beilage zum Verordnungsblatte des k. k. ö. Finanz-Ministeriums über die Stempelpflichtigkeit der Gewerbs-Konzessionen zur genauesten Darnachachtung mitgetheilt.

#### Beilage.

An die unterstehenden Finanzbehörden, Steuerämter und Finanzwach-Organen, B. 22.056.

Anlässlich einer Beanständigung ungestempelt ausgefertigter Gewerbs-Konzessionen hat das k. k. Finanz-Ministerium mit dem Erlasse vom 1. Oktober 1867, Z. 37.597, anher bedeutet, daß an der, im Gebührengesetze vom 9. Februar 1850 durch die Hinweisung bei dem Schlagworte „Gewerbsbefugnisse“ auf die 7. §. 7 lit. g. normirte Verpflichtung zur Verwendung des Stempels von 30 kr. W. rückichtlich seit 1. Jänner 1863 — von 1 fl. ö. W. für die Ausfertigung einer Gewerbs-Konzession, weder durch die Gewerbe-Ordnung vom 20. Dezember 1859 (R. G. Bl. Nr. 227), noch durch die Verordnung vom 22. April 1860 (R. G. Bl. Nr. 102) oder durch die Aufnahme der in dieser Verordnung enthaltenen Gebührensätze in die Tarifspost 43. b. I des Gesetzes vom 13. Dezember 1862 etwas geändert worden ist, in soweit es sich um Gewerbe handelt, welche eine behördliche Verleihung voraussetzen, während bei einem freien Gewerbe die Ausstellung einer eigenen Berechtigungsurkunde im Sinne der 7. §. 7 lit. g. nicht Platz greift, weshalb der für diese Art von Gewerben nach dem §. 144 der Gewerbe-Ordnung auszustellende Gewerbeschein nicht als eine solche stempelpflichtige Berechtigungsurkunde behandelt werden kann.

Hievon werden die unterstehenden Organe mit dem Beisatze verständigt, daß zu Folge des weiteren h. Finanz-Ministerial-Erlasses vom 23. Oktober 1867, Z. 39.958, Erhebungen zur Ermittlung der bisher ungestempelt ausgestellten Berechtigungsurkunden für konzessionirte Gewerbe nicht einzuleiten sind.

Auch wendet man sich unter Einem an die k. k. n. ö. Statthalterei mit dem Ersuchen, von der angeführten h. Finanz-Ministerial-Entscheidung die unterstehenden Behörden für Gewerbsangelegenheiten in Kenntniß setzen zu wollen.

Wien, am 2. November 1867.

## 576.

**Gemeinderaths-Beschluß**

vom 12. November 1867, B. 520, Mag. B. 166.017,

mit welchem die Durchführungsbestimmungen in Betreff der gesetzmäßigen Tilgung, beziehungsweise Verlosung des Kommunalanlehens festgestellt werden.

Dieselben lauten:

I. Da in dem Landesgesetze vom 18. Jänner 1867 festgesetzt ist, daß das erste Anlehen von 5 Millionen mittelst einer Annuität von 280.000 fl. mit 5% verzinst, und innerhalb  $45\frac{1}{2}$  Jahren durch halbjährige Verlosungen getilgt werden soll, mithin das Wesen des Tilgungsplanes durch diese Grundlinien genau fixirt ist, so wird der von der Buchhaltung nach diesen Grundlinien verfaßte, und von der Finanz Programm-Kommission als zweckmäßig erkannte Detailplan III, welcher eine genaue Uebersicht der von Semester zu Semester steigenden Tilgungsquoten gewährt, und die wegen des wechselnden und in Kreuzer ausgehenden Zinsaufwandes nothwendige Abrundung der einzelnen Semestral-Tilgungsquoten in ein System bringt, genehmigt, und es hat dieser Plan den künftigen Verlosungen zur Grundlage zu dienen.

II. Die durch das Landesgesetz vom 18. Jänner vorgeschriebenen zwei Verlosungen haben nach der Kundmachung des Gemeinderathes vom 26. März 1867, am 2. Jänner und 1. Juli jeden Jahres stattzufinden; am 2. Jänner 1868 werden zur Einleitung des geregelten Ganges zwei Ziehungen vorgenommen; die bei der ersten Ziehung ausgelosten Obligazionen werden sogleich, die bei der zweiten Ziehung ausgelosten aber am 1. Juli 1868 eingelöst werden.

III. Die Auslösung hat mittelst zweier Glücksräder, deren eines die Hunderter, das andere die Tausender enthält, zu geschehen.

IV. Von jeder Kategorie ist bei jeder Ziehung eine schon in Vorhinein zu bestimmende Anzahl, deren Nennwerth zusammen der planmäßigen Tilgungsquote entspricht, auszulosen; das Verhältniß der Anzahl der zu verlosenden Obligazionen à tausend Gulden zu jenen der Obligazionen à hundert Gulden hat sich unter entsprechender Abrundung nach dem Verhältnisse zu richten, in welchem sich beide Gattungen im Verkehr befinden. Für die Ziehung am 2. Jänner 1868 werden (nach dem Verhältnisse von 4710 Stück à 1000 fl. und 2900 Stück à 100 fl. =  $14\frac{130}{1000}$  zu 1000 fl. und  $8\frac{70}{100}$  zu 100 fl.) 10 Stück à 100 fl. und 14 Stück à 1000 fl., welche zusammen der Tilgungsquote von 15.000 fl. entsprechen, zur Verlosung kommen.

V. Um das Vertrauen in die Rechtllichkeit des Vorganges zu erhalten, wird eine Ziehungskommission eingesetzt, welche jedem Ziehungsakte einen öffentlichen k. k. Notar beizuziehen hat.

VI. Diese Kommission soll bestehen aus einem Mitgliede der mit der Verwaltung des Kommunalanlehens betrauten Kommission als Vorsitzenden, und aus zwei anderen vom Bürgermeister zu bestimmenden Mitgliedern des Gemeinderathes, dann aus einem Magistratsrathe und zwar dem jeweiligen Kassereferenten, dem Oberbuchhalter und dem Kassendirektor.

VII. Die Aufgabe dieser Kommission wird es sein, die Einlegung der Losnummern in die Glücksräder zu kontroliren und die letzteren unter dreifacher Sperre zu erhalten.

VIII. Vor jeder Ziehung ist der Tag, die Stunde und der Ort des Auslosungsaftes, — nach jeder Ziehung aber das Verzeichniß der gezogenen Nummern in der Wiener Zeitung zu veröffentlichen.

IX. Die Ziehungskommission hat sich von der Durchschlagung der gezogenen und eingelösten Obligazionen und der dazu gehörigen Coupons die Ueberzeugung zu verschaffen.

## 577.

### Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei

vom 17. November 1867, B. 36.629, Mag. B. 167.865,

die Gestattung des Aufenthaltes italienischer Deserteurs und Konfiskations-Flüchtlinge betreffend.

Mit Beziehung auf die h. o. Erlässe vom 17. Juli und 4. August l. J., Z. 22 616 und 24.415 (s. Bdgs. Bl. v. J. 1867 S. 45), wird eröffnet: daß zufolge h. Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. November l. J., Z. 18.501, in Gemäßheit der zunächst für das lombardisch-venezianische Königreich ergangenen Ministerial-Anordnung vom 4. Juni 1860, Z. 16.311, italienischen Militärdeserteurs und Konfiskationsflüchtlingen der Aufenthalt in Oesterreich zu gestatten ist, so lange gegen dieselben sonst keine begründeten polizeilichen Bedenken vorliegen. In diesem letzteren Falle sind italienische Militärdeserteurs und Konfiskationsflüchtlinge zwar nicht auf Grund ihrer Deserzion oder der Nichterfüllung ihrer Militärpflicht an die italienischen Behörden auszuliefern, es mag eine Requisition dieser Letzteren im Mittel liegen oder nicht, wohl aber sind dieselben nach den, für den Aufenthalt von Ausländern in Oesterreich überhaupt bestehenden Normen ohne Rücksicht auf ihre Eigenschaft als Deserteurs oder Konfiskationsflüchtlinge zu behandeln, und somit und zwar mit Rücksicht auf die seither geänderten politischen Verhältnisse in ihre Heimath abzuschaffen.

Den nach Oesterreich übertretenden italienischen Deserteurs und Konfiskationsflüchtlingen wird von jener k. k. Behörde, bei welcher sie nach erfolgtem Eintritte in die k. k. Staaten zuerst erscheinen, auf Grundlage der mit ihnen als angebliche Deserteurs oder Konfiskationsflüchtlinge aufgenommenen protokollarischen Aussage als solchen ein Zertifikat auszufertigen sein, welches insolange gültig zu bleiben hat, als sie sich des Aufenthaltes in Oesterreich nicht unwürdig machen.

## A n h a n g.

Das k. k. Finanzministerium hat sich mit dem Erlasse vom 21. September l. J., Z. 34.053 (Mag. B. 145.405), bestimmt gefunden, die in Betreff der Eisgewinnung auf der Donau und ihren Seitenarmen innerhalb des Gemeindegebietes der Stadt Wien mit der Kommunalvertretung vereinbarten und mit dem Erlasse vom 24. Februar 1865, Z. 2231 (s. Bdgs. Bl. v. J. 1865 S. 84), genehmigten Modalitäten, wornach der Magistrat mit der weiteren Durchführung der bezüglichen Amtshandlungen beauftragt und zugleich bestimmt wurde, daß das alljährlich aus der Verpachtung des Rechtes der Eisgewinnung erzielte Brutto-Erträgniß zwischen dem Finanz-Aerar und der Kommune Wien zu theilen, beziehungsweise an die betreffenden Klassen abzuführen ist, auf weitere drei Jahre vom Jahre 1867 angefangen, d. i. für die Pachtperiode 1867/68 bis incl. 1869/70 auszudehnen.

Mit Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels vom 12. Oktober 1867 wurde in Betreff der Zollbehandlung der mit arsenhaltigem Grün gefärbten undichten Gewebe die Bestimmung getroffen, daß die Anordnungen des Erlasses vom 7. Dezember 1862 (R. G. Bl. Nr. 92) auf die im Auslande erzeugten, mit einem arsenikhaltigen, auffällig schönen und lebhaften Grün gefärbten, undichten Gewebe (Stoffe) ausgedehnt werden und daher solche Gewebe, ohne Rücksicht auf die Menge, nur bei Hauptzollämtern und nur gegen Bewilligung der politischen Landesstelle des Kronlandes, in welchem der Bezugswerber wohnt, der Einfuhrverzollung unterzogen werden dürfen.

(Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 26. Oktober 1867, J. 34.363, Mag. J. 157.727.)

Mit dem Gesetze vom 10. November 1867, R. G. Bl. LVII. Stück Nr. 133, ist die für das ganze Reich, mit Ausnahme der Militärgrenze, wirksame kais. Verordnung vom 28. Dezember 1866, betreffend einige Aenderungen an dem Heeres-Ergänzungs-Gesetze vom 29. September 1858, aufgehoben worden und sind für alle nicht zur ungarischen Krone gehörigen Länder des Kaiserstaates die Bestimmungen des eben bezeichneten Gesetzes vom 29. September 1858 mit einigen Aenderungen, welche bis zu dem Zustandekommen eines neuen Wehrgesetzes eintreten, wieder in Wirksamkeit gesetzt worden.

Mit dem Gesetze vom 14. November 1867, R. G. B. LIX. Stück Nr. 137, wirksam für alle nicht zur ungarischen Krone gehörigen Länder, wurde die, mit a. h. Entschließung vom 10. Februar 1835 gewährte zeitliche Befreiung von der Hauszins- und Klassensteuer sammt Staatszuschlägen, auf alle der Hauszinssteuer unterliegenden Ortschaften und einzelnen Gebäude in der Art ausgedehnt, daß bei Neubauten eine Befreiung von fünfzehn Jahren, bei Um- und Zubauten von zwölf Jahren, jedoch nur für jene Gebäude Statt findet, welche bis Ende 1869 nach den bestehenden Bauordnungen vollendet und benützlich gemacht werden.

Die bereits in Folge der a. h. Entschließungen vom 16. Juli 1854 und 14. Mai 1859 für Wien sammt Vorstädten gewährten Steuerbefreiungen werden aber durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

Im LVIII. Stücke des R. G. Bl. ist unter Nr. 134 das Gesetz vom 15. November 1867 über das Vereinsrecht und unter Nr. 135 das Gesetz vom selben Tage über das Versammlungsrecht erschienen, deren Wirksamkeit sich auf alle Königreiche und Länder des Kaiserstaates, die nicht zur ungarischen Krone gehören, erstreckt.

Es kommen nicht selten Fälle vor, in denen sich Uebertreter der Strafgesetze und der zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit erlassenen Verordnungen während ihrer unmittelbaren Verfolgung aus den nicht zur ungarischen Krone gehörigen Ländern nach Ungarn und Siebenbürgen und umgekehrt von dort in die erst bezeichneten Länder flüchten.

In Folge der eingetretenen staatsrechtlichen und administrativen Aenderungen ist nun die Frage aufgetaucht, ob und unter welchen Umständen es den k. k. Sicherheitsorganen, namentlich der k. k. Gensdarmarie gestattet sein wird, die Verfolgung von Gesetzübertretern auf ungarisches Gebiet auszudehnen und umgekehrt, ob und wie ferne es den ungarischen (und siebenbürgischen) Sicher-

heitsorganen, namentlich aber den Sicherheitskommissären und Panduren zustehen wird, bei Verfolgung von Gesetzesübertretern die Grenzen der zur ungarischen Krone gehörigen Länder zu überschreiten.

Die hierüber mit dem ungarischen Ministerium eingeleiteten Verhandlungen haben zu dem auf dem Grundsätze der Reziprozität beruhenden Uebereinkommen geführt, daß im Interesse der Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit den beiderseitigen Sicherheitsorganen gestattet werde, die Verfolgung der Uebertreter und der zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit erlassenen Verordnungen in den Grenzkomitaten und Distrikten, beziehungsweise in den Grenzbezirken des betreffenden Nachbarlandes jedoch mit der Beschränkung fortzusetzen, daß sich die verfolgenden Organe hiebei strengstens an die in dem betreffenden Gebiete bestehenden Gesetze zu halten und ihre Amtshandlungen nicht über die Verfolgung der die ämtliche Nachteile verursachenden Gesetzesübertreter auszudehnen haben.

Die detaillirten Weisungen über das von den beiderseitigen Sicherheitsorganen bei eventuellen derartigen Grenzüberschreitungen einzuhaltende Vorgehen werden nachträglich auf Grund des diesfalls zwischen den beiderseitigen Ministerien zu treffenden Uebereinkommens bekannt gegeben werden.

Einstweilen wurde bestimmt, daß die anlässlich der Verfolgung eines Gesetzübertreters die ungarische (oder siebenbürgische) Grenze überschreitenden diesseitigen Sicherheitsorgane sich in dem zunächst der Grenze gelegenen Orte, und zwar in königl. Freistädten bei der Stadthauptmannschaft, in den Land- oder Marktgemeinden aber bei dem Stuhlrichter oder Sicherheitskommissär, und wo ein solcher nicht vorhanden ist, bei dem Ortsvorstande behufs der weiteren Vereinbarung über die Frage, wer die weitere Verfolgung bewirken solle, und wie dieselbe zu geschehen habe, vorzustellen haben.

Eine ganz ähnliche Verfügung wurde auch von Seite des königl. ungarischen Ministeriums des Innern unterm 8. August l. J., Z. 1332, an die ungarischen und siebenbürgischen Grenzbehörden mit dem Beifügen erlassen, die unterstehenden Sicherheitsorgane anzuweisen, daß sie in Fällen, wo sie in den hiererwähnten Dienstesverrichtungen die Grenzen der nicht zur ungarischen Krone gehörigen Länder zu überschreiten bemüßigt sind, sich in dem nächsten jenseits der Grenze gelegenen Orte bei der zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit berufenen k. k. Behörde oder bei dem in diesem Orte befindlichen Gendarmerieposten, oder falls weder die erstere noch die letztere im Orte vorhanden sind, bei der Gemeindevorsteherung behufs der oben erwähnten Vereinbarung vorzustellen haben.

(Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. November 1867, B. 37.106, Mag. B. 168.722.)

Aus Anlaß eines speziellen Falles hat die k. k. Steuer-Administration wiederholt anher mitgetheilt, daß im Sinne des Erlasses der k. k. Finanz-Landes-Direktion vom 14. November 1866, Z. 22.744, die Handelsagenten unbedingt nach der III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung des a. h. Erwerbsteuer-Patentes vom Jahre 1812 zu besteuern sind.

(Note der k. k. Steuer-Administration vom 25. November 1867, B. 6821, Mag. B. 172.049.)